

HILTI ON! TRACK-DIENSTLEISTUNGEN ABONNEMENT-VEREINBARUNG

Inhaltsverzeichnis:

- **Abonnement-Vereinbarung**
- **Anlage 1: Definitionen**
- **Anlage 2: Leistungsbeschreibung**
- **Anlage 3: Service Level Agreement**
- **Anlage 4: Preise**
- **Anlage 5: Schutz von Daten und Privatsphäre**
- **Anlage 6: Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen**

Diese Abonnement-Vereinbarung für die Hilti ON!Track-Dienstleistungen („**Vereinbarung**“) wird wirksam mit dem Datum Ihrer Annahme dieser Vereinbarung („**Datum des Inkrafttretens**“) zwischen Hilti (Schweiz) AG, Soodstrasse 61,8134 Adliswil, Schweiz („**Dienstleister**“) und Ihnen („**Kunde**“). Der Dienstleister räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an der Software (und zugehörige Updates), die für die Bereitstellung der Lösung wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt erforderlich ist, ein und stellt dem Kunden Dienstleistungen wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 3 (Service Level Agreement) ausgeführt bereit (zusammen als „**Dienstleistung**“ oder „**Dienstleistungen**“ bezeichnet). Der Kunde möchte die Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden.

1.1 Verpflichtungen des Dienstleisters. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung ab dem 1. des Monats nach dem Datum des Inkrafttretens zur Verfügung. Der vereinbarte Umfang und die vereinbarte Beschaffenheit der Dienstleistungen sind ausschließlich in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt. Öffentlich vom Dienstleister oder seinen Handlungsbevollmächtigten bezüglich der Dienstleistungen abgegebene Äußerungen sind nur in dem Maße Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, wie sie durch den Dienstleister schriftlich bestätigt worden sind. In Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 3 (Service Level Agreement) enthaltene Informationen und technische Daten sind nicht als Garantie in Bezug auf die Qualität der Dienstleistungen oder als eine sonstige Art von Garantie anzusehen, es sei denn sie wurden durch den Dienstleister schriftlich bestätigt. Der Dienstleister kann die Dienstleistungen von Zeit zu Zeit aktualisieren und verbessern. Die entsprechenden Aktualisierungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Über die Bereitstellung von Updates hinaus kann der Dienstleister Upgrades für seine Dienstleistungen anbieten, die nur Bestandteil dieser Vereinbarung sind, wenn sie vom Kunden separat in Auftrag gegeben und bezahlt wurden.

1.2 Systemanforderungen; Hardware. Für den Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden werden möglicherweise bestimmte Systemanforderungen (siehe Anlage 2, Leistungsbeschreibung) vorausgesetzt, die der Dienstleister nach eigenem Ermessen ändern kann. Die Sicherstellung bestimmter Systemanforderungen ist nicht Bestandteil der Verpflichtungen des Dienstleisters im Rahmen dieser Vereinbarung. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Sicherstellung sämtlicher Systemanforderungen, die für den Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen erforderlich sind. Für den Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden kann bestimmte Hardware erforderlich sein (siehe Anlage 2, Leistungsbeschreibung). Diese ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und muss vom Kunden separat beim Dienstleister bezogen werden. Der Kunde ist verpflichtet, Updates zu installieren, um Kundensupport (siehe Anlage 2, Leistungsbeschreibung, und Anlage 3, Service Level Agreement) zu erhalten und Mängel zu beheben.

1.3 Weitere Leistungsempfänger. Der Dienstleister stellt dem Kunden die Dienstleistungen bereit. Der Kunde kann die Dienstleistungen weiteren Leistungsempfängern zur Verfügung stellen. Der Kunde muss zu jeder Zeit dafür Sorge tragen, dass die Leistungsempfänger und die Mitarbeiter des Kunden und des Leistungsempfängers die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abschnitte 1.4 und 1.5) nutzen.

1.4 Verpflichtungen des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich für die Nutzung der Dienstleistungen durch sämtliche berechtigten Benutzer und deren Einhaltung dieser Vereinbarung. Dem Kunden obliegt: (i) die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit aller Kundendaten, wie sie von ihm oder von seinen Leistungsempfängern oder in deren Namen ursprünglich für den Dienstleister bereitgestellt wurden (ausschließlich etwaiger vom Dienstleisters zu vertretender Unrichtigkeiten, Fehler oder Verstöße gegen für diesen geltende Gesetze); und (ii) das Aufbringen angemessener Anstrengungen, um zu verhindern, dass seine Mitarbeiter oder sonstige Dritte über seine Systeme unbefugten Zugriff auf die Dienstleistungen haben oder diese unbefugt nutzen, sowie die Pflicht, den Dienstleister umgehend über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine unbefugte Nutzung zu informieren.

1.5 Verbotene Aktivitäten. Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistung ausschließlich zu internen Geschäftszwecken zu nutzen; insbesondere ist ihm nicht erlaubt: (i) die Dienstleistung an Dritte zu lizenzieren, Unterlizenzen zu erteilen, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu vermieten, zu verleasen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, Timesharing zu betreiben, im Rahmen eines Dienstleistungsbüros anzubieten oder auf andere Weise anderen Dritten als den berechtigten Benutzern zugänglich zu machen; (ii) die Dienstleistung unter Verletzung geltender Gesetze zu nutzen; oder (iii) gesetzeswidriges, obszönes, bedrohendes oder auf andere Weise ungesetzliches oder unrechtmäßiges Material, einschließlich Material, das gegen Grundrechte und den Schutz der Privatsphäre verstößt, zu versenden oder zu speichern. Weiterhin ist es dem Kunden nicht erlaubt: (iv) wissentlich einen schädlichen Code zu versenden oder zu speichern; (v) wissentlich den Dienstleistungsbetrieb oder die damit einhergehenden Daten zu stören/zerstören oder zu unterbrechen; oder (vi) zu versuchen, unbefugt auf die Dienstleistung oder auf die damit verbundenen Systeme oder Netzwerke zuzugreifen. Der Dienstleister verpflichtet sich seinerseits dazu: (i) nicht den Dienstleistungsbetrieb oder die damit einhergehenden Daten zu stören/zerstören oder zu unterbrechen, sofern dies in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich erlaubt ist; und (ii) nicht zu versuchen, unbefugt auf Daten des Kunden oder dessen zugehörige Systeme oder Netzwerke zuzugreifen, es sei denn (a) der Kunde hat solche Zugriffe autorisiert; (b) solche Zugriffe sind gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung erlaubt; oder (c) solche Zugriffe sind für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich.

2. Unternehmensorientierte Dienstleistungen.

Dienstleister und Kunde können die Erbringung unternehmensorientierter Dienstleistungen durch den Dienstleister gegenüber dem Kunden vereinbaren. In diesem Fall finden für solche Leistungen die Bestimmungen der Anlage 6 (Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen) Anwendung. Für den Betrieb oder die Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden können bestimmte Implementierungsdienstleistungen erforderlich sein, die gemäß den zusätzlichen Bestimmungen in Anlage 6 separat vom Kunden bezogen werden müssen.

3. Gebühren, Rechnungstellung und Steuern.

3.1 Gebühren. Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Dienstleistungen durch den Dienstleister entrichtet der Kunde diesem die Gebühren gemäß den in der Preistabelle in Anlage 4 (Preise) ausgeführten Tarifen für das/die vom Kunden ausgewählte/n und erworbene/n Abonnement(s). Während der Laufzeit der Vereinbarung kann der Dienstleister die Gebühren nur in Übereinstimmung mit Abschnitt 12 wie weiter unten ausgeführt ändern. Der Kunde entrichtet sämtliche in Anlage 4 (Preise) angegebenen Gebühren in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 3 sowie den Bestimmungen in Anlage 4 (Preise). Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart worden ist, sind alle Gebühren in CHF (Schweizer Franken) angegeben und zahlbar.

3.2 Monatliche Abonnementgebühr. Der Dienstleister stellt dem Kunden die im jeweiligen vollen Kalendermonat zu erbringenden Dienstleistungen im Voraus am ersten Tag des entsprechenden Kalendermonats in Rechnung, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.3 Rechnungen. Alle Rechnungen sind innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Auf Verlangen stellt der Dienstleister dem Kunden alle Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung, die der Kunde für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen benötigt.

3.4 Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist dieser pro Jahr zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des ausstehenden Betrages verpflichtet. Unbeschadet hiervon ist der Dienstleister berechtigt, gemäß geltendem Recht einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3.5 Steuern. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

4. Eigentumsrechte.

4.1 © Hilti Aktiengesellschaft 2015. Die Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein, behält das uneingeschränkte und exklusive alleinige Eigentum an der Software und behält sich alle Rechte am geistigen Eigentum der Software (einschließlich Updates und Upgrades) vor, sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag anderweitig festgelegt. Der Dienstleister ist von der Hilti Aktiengesellschaft ermächtigt, dem Kunden gemäß der Bedingungen des vorliegenden Vertrages Rechte an der Software (einschließlich Updates und Upgrades) einzuräumen.

4.2 Vorbehalt von Rechten. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden dem Kunden keine anderen Rechte gewährt als die hier ausdrücklich ausgeführten. Der Kunde behält sämtliche Rechte an seinen Daten, sonstiger nicht im Eigentum des Dienstleisters befindlicher Software sowie an sonstigem geistigen Eigentum, auf die der Dienstleister von Zeit zu Zeit im Zuge der Erbringung seiner Dienstleistungen Zugriff erhalten kann.

4.3 Gewährung von Rechten. Der Dienstleister gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht auf den Fernzugriff auf die Dienstleistung und zur Nutzung der Dienstfunktionalitäten gemäß dieser Vereinbarung und während deren Laufzeit. Dieses Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bereitstellung gegenüber den und Nutzung der Dienstleistungen durch die Leistungsempfänger. Dieses Nutzungsrecht schließt das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht des Kunden und/oder dessen Leistungsempfängern zum Erstellen einer Kopie der Smartphone-Anwendungssoftware mit ein, die für die Erbringung der Lösung wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt zum Zweck der Inanspruchnahme oder des Betriebs der Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Kunde und/oder die Leistungsempfänger sind berechtigt, die Dienstleistungen sowie die angegebenen Funktionen gemäß der in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) enthaltenen Beschreibung zu nutzen.

4.4 Handbücher und Dokumentation. Der Dienstleister stellt geeignete Handbücher und Dokumentation für die Dienstleistung bereit, die vom Kunden online heruntergeladen werden können. Diese enthalten detaillierte Beschreibungen der Funktionen der Dienstleistung und ermöglichen es dem Kunden, diese gemäß dieser Vereinbarung zu nutzen. Der Dienstleister aktualisiert die Handbücher und Dokumentation entsprechend zeitgerecht, sofern dies nach erfolgten Änderungen der Dienstleistungen erforderlich sein sollte.

4.5 Beschränkungen. Der Kunde ist nicht berechtigt, (i) die den Dienstleistungen zugrundeliegende Software zu ändern, zu kopieren oder hierauf basierende abgeleitete Werke zu erstellen; (ii) zur Dienstleistung gehörende Inhalte zu „framen“ oder zu „spiegeln“, sofern dies nicht im eigenen Intranet des Kunden und nur zu seinen eigenen internen Geschäftszwecken stattfindet, (iii) die Dienstleistung oder Teile davon zurückzuentwickeln oder zu dekompile, wenn dies gesetzlich unzulässig ist; (iv) auf die Dienstleistung in der Absicht zuzugreifen, um mit deren Hilfe ein wie auch immer geartetes kommerzielles Produkt oder eine kommerzielle Dienstleistung zu entwickeln; (v) Eigenschaften, Funktionen, Schnittstellen oder Grafiken der Dienstleistung oder von Teilen derselben zu kopieren; oder (vi) die Dienstleistung in einer Art und Weise zu verwenden, die über den im Rahmen dieser Vereinbarung erlaubten Nutzungsumfang hinausgeht.

4.6 Kundendaten. Im Verhältnis zwischen Kunde und Dienstleister ist der Kunde (oder sein jeweiliger Leistungsempfänger) Eigentümer seiner eigenen Kundendaten und (in dem Maße, wie diese Kundendaten personenbezogene Daten umfassen) zugleich der verantwortliche Datenkontrolleur (im Sinne der geltenden Datenschutzgesetze) für diese Kundendaten. Der Dienstleister ist nur in dem Ausmaß zum Zugriff auf Kundendaten berechtigt wie dies: (i) erforderlich ist, um mit der Erbringung der Dienstleistung in Verbindung stehende Probleme oder sonstige technische Probleme zu behandeln, (ii) erforderlich ist, um diese Kundendaten berechtigten Benutzern bereitzustellen, (iii) erforderlich ist, um seine Aufgaben in Zusammenhang mit der Implementierung oder dem Test von Updates zu erfüllen, (iv) erforderlich ist, um seine Dienstleistungen zu erbringen, (v) vom Kunden in schriftlicher Form verlangt worden ist oder (vi) ausdrücklich im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung (einschließlich ihrer Anlagen) oder durch die ausdrückliche Einwilligung des Kunden erlaubt ist. Die Vertragsparteien verständigen sich dahingehend, dass der Dienstleister und/oder seine verbundenen Unternehmen die Kundendaten in anonymisierter Form nutzen dürfen (d. h. in einer Form, die nicht in Bezug gesetzt werden kann zu bestimmten Kunden oder zu einzelnen Mitarbeitern), um die Dienstleistungen und Produkte der Hilti Unternehmensgruppe weiterzuentwickeln, zu unterhalten und zu verbessern, um die Dienstleistungen und Produkte den Anforderungen des Kunden anzupassen und um sie während der Laufzeit dieser Vereinbarung und danach zu Marktforschungszwecken zu verwenden. Der Dienstleister kann in dem Maße, wie dies für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Bereitstellung von Wartungs- und/oder Support-Leistungen im Fernzugriff erforderlich ist, auf die Kundendaten und die damit im Zusammenhang stehenden Systeme oder Netzwerke und Geräte zugreifen wie in Abschnitt 2.5 der Anlage 3 (Service Level Agreement) näher beschrieben.

4.7 Input vonseiten des Kunden. Der Kunde gewährt der Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein eine gebührenfreie, weltweit gültige, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung von Kunden-Input bzw. zur Integration von Kunden- Input in die Dienstleistungen. Der Dienstleister ist in keiner Weise zur Implementierung von Kunden-Input in die Dienstleistungen in Form von Updates, Upgrades oder in sonstiger Form verpflichtet.

5. Vertraulichkeit.

5.1 Vertraulichkeit. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen der anderen Partei zu Zwecken weiterzugeben oder zu nutzen, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind, es sei denn, die andere Partei hat dem zuvor schriftlich zugestimmt oder ein solches Vorgehen ist von Gesetzes wegen erforderlich und im Rahmen von Abschnitt 5.3 unten zulässig.

5.2 Informationsschutz. Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich zum Schutz der vertraulichen Informationen der anderen Partei im selben Umfang, wie sie ihre eigenen vertraulichen Informationen vergleichbarer Art schützt (wobei sie allerdings in keinem Fall weniger als ein zumutbares Maß an Sorgfalt und angemessene technologische Branchenstandards aufwendet).

5.3 Erzwungene Offenlegung. Sofern eine Vertragspartei von Gesetzes wegen zur Offenlegung von vertraulichen Informationen der anderen Partei verpflichtet ist, setzt sie diese unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis, sofern dies rechtlich zulässig ist, und stellt in angemessenem Maß und auf eigene Kosten Hilfe zur Verfügung, wenn die andere Partei eine solche Offenlegung verhindern oder ihr widersprechen möchte.

5.4 Rechtsmittel. Wenn eine der Vertragsparteien unter Verletzung von Vertraulichkeitsbestimmungen im Sinne dieser Vereinbarung vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt oder verwendet (oder mit deren Offenlegung oder Verwendung droht), so ist die andere Partei unbeschadet sämtlicher sonstiger verfügbarer Rechtsmittel berechtigt, ein solches Vorgehen per einstweiliger gerichtlicher Verfügung auf Unterlassung zu unterbinden, wobei von den Parteien anerkannt wird, dass alle übrigen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unzureichend sind.

5.5 Ausschlussbestimmung. Nicht zu den vertraulichen Informationen zählen Informationen, die: (i) in der Öffentlichkeit bereits allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; (ii) einer Partei bereits vor deren Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; (iii) von einer Partei in unabhängiger Weise entwickelt worden sind, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist; oder die (iv) einer Partei von einem Dritten zur Kenntnis gebracht worden sind, ohne dass einer der Vertragsparteien ein Verstoß gegen ihre Verpflichtungen anzulasten ist (vorausgesetzt, diese personenbezogene Daten enthaltenden Kundendaten werden gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung (einschließlich ihrer Anlagen) verarbeitet, selbst dann wenn die gleichen Informationen allgemein bekannt sind, öffentlich zugänglich sind oder dem Dienstleister in sonstiger Weise aus anderen Quellen zugänglich sind).

6. Verfügbarkeit der Dienstleistung; geplante Dienstausschfallzeiten.

6.1 Verfügbarkeit der Dienstleistung. Der Dienstleister (i) stellt die Dienstleistung für den Kunden wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt bereit und (ii) wendet alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen auf, um die Dienstleistung in Übereinstimmung mit den jährlichen Verfügbarkeitszielen gemäß SLA wie in Anlage 3 (Service Level Agreement) ausgeführt zur Verfügung zu stellen. Zum Zweck der Bereitstellung der Dienstleistungen wird der Dienstleister durch Hilti Asia IT Services und die Hilti Aktiengesellschaft unterstützt. Sämtliche vom Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Vergütungen sind ausschließlich dem Dienstleister geschuldet.

7. Einsatzbereich der Dienstleistung.

7.1 Anwendungseinschränkungen. Der Kunde muss den nutzungsbezogenen und funktionalen Einschränkungen sowie sämtlichen zugrundeliegenden Regeln, Normen, Spezifikationen, Richtlinien, Rechts- und Branchenkodizes (soweit anwendbar), die in Abschnitt 8 der Anlage 2 festgelegt sind oder auf die darin Bezug genommen wird, sowie den

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

darin festgehaltenen oder darin genannten Annahmen (im Weiteren einzeln und zusammen als die „Regelungen“ bezeichnet) im höchstmöglichen Maße entsprechen und diese bei Nutzung der Dienstleistung berücksichtigen.

7.2 Unternehmenskunden. Die Dienstleistungen sind ausschließlich dazu entworfen und gedacht, von professionellen Geschäftskunden der Bau- und Zuliefererbranchen, bei der Energiesystemerrichtung und Gebäudewartung eingesetzt und nicht in anderen Geschäftsbereichen oder von privaten Endkunden genutzt zu werden („Einsatzbereich“). Hilti lehnt im gesetzlich erlaubten Umfang jeden Gewährleistungs- und Haftungsanspruch sowie Rechtsbehelfe ab, die sich aus der Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden außerhalb des Einsatzbereiches ergeben.

8. Entschädigung durch den Kunden

8.1 Haftungsfreistellung. Der Kunde stellt den Dienstleister von und gegen jeden Anspruch Dritter und/oder Geldstrafen frei, die auf Folgendem basieren: (i) der Nutzung der Dienstleistungen durch den Kunden, soweit dadurch die Regelungen verletzt werden, wie in Abschnitt 7.1 oben dargelegt; (ii) der Verletzung geltender Datenschutzgesetze durch den Kunden oder (iii) Kundendaten, anderen Informationen oder Unterlagen, die zu den Dienstleistungen hochgeladen oder zusammen damit genutzt wurden, vorausgesetzt, der Kunde wird umgehend schriftlich von diesem Anspruch oder der Geldstrafe in Kenntnis gesetzt. Die Unterlassung der unverzüglichen Benachrichtigung des Kunden befreit den Kunden nicht von seinen sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen, soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass er durch dieses Versäumnis wesentlich beeinflusst worden ist. Der Dienstleister wird bei der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch angemessen kooperieren, falls der Kunde dies verlangt. Der Kunde wird den Dienstleister für seine nachvollziehbar angefallenen diesbezüglichen Unkosten entschädigen. Sollte der Dienstleister sich dahingehend entscheiden, hat der Kunde die alleinige Befugnis, den Anspruch abzuwehren oder sich zu vergleichen, vorausgesetzt, ein solcher Vergleich umfasst keine Zahlung durch den Dienstleister oder das Eingeständnis eines Fehlverhaltens auf seiner Seite.

9. Rechtsmittel im Falle von Mängeln.

9.1 Gewährleistung. Der Dienstleister gewährleistet, dass die Dienstleistungen entsprechend ihrer in Anlage 2 enthaltenen Beschreibung erbracht werden.

9.2 Gewährleistungsbeschränkung. Mit Ausnahme der in Abschnitt 9.1 oben genannten Fälle gibt der Dienstleister keinerlei Gewährleistung und lehnt alle sonstigen Gewährleistungen, Garantien, Bedingungen und Zusicherungen ausdrücklich ab, unabhängig davon, ob diese mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt oder durch Nutzung der Dienstleistungen entstanden sind, unter anderem die Marktgängigkeit der Dienstleistungen, die Eignung der Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck, die Erfüllung der Anforderung des Kunden durch die Dienstleistungen oder die zufriedenstellende Qualität. Der Dienstleister übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Dienstleistungen störungs- oder fehlerfrei erfolgen. Der Dienstleister gewährleistet nicht, dass die Dienstleistungen keine Verluste oder Schäden verursachen, die auf der Übertragung von Daten über Kommunikationsnetzwerke oder -einrichtungen beruhen. Der Dienstleister ist nicht verantwortlich für Probleme, Umstände, Verzögerungen, Versäumnisse oder sonstige Verluste oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit den Netzwerkverbindungen oder Telekommunikationsanbindungen des Kunden entstehen oder durch das Internet verursacht werden.

9.3 Behebung von Mängeln. Der Kunde setzt den Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich über sämtliche vorgebliche Mängel der Dienstleistung und unter Vorlage einer entsprechenden Mängelbeschreibung in Kenntnis. Sämtliche Mängel sind durch den Dienstleister innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Der Dienstleister kann dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen bestimmten Mangel mittels Nachbesserung oder Nachlieferung behebt. Der Dienstleister kann einen Mangel auch mittels Fernzugriff beheben. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, aus der Ferne auf die Kundendaten, Systeme und/oder Geräte des Kunden zuzugreifen. Wenn der Dienstleister nicht in der Lage ist, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, kann der Kunde (i) eine Minderung der Gebühren für die Dienstleistungen verlangen oder (ii) diese Abonnement-Vereinbarung kündigen, wenn der Dienstleister den betreffenden gleichen Mangel nach zweimaligem aufeinander folgenden Versuch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat, und/oder (iii) Schadensersatz gemäß geltendem Recht und gemäß Abschnitt 10 geltend machen.

10. Haftungsbeschränkung.

10.1 Haftungsbeschränkung. Die Haftung des Dienstleisters für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist unabhängig von ihrem Rechtsgrund wie folgt beschränkt:

(i) Der Dienstleister haftet für Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens, der als typisch für diese Vertragsart anzusehen ist; (ii) der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die auf leicht fahrlässige Verstöße gegen jede Art sonstiger entsprechend geltender Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

10.2 Ausnahmen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Haftung, vor allem im Hinblick auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für schuldhaft verursachte Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus gelten solche Beschränkungen der Haftung nicht bzw. nicht in dem Maß, wenn/wie der Dienstleister besondere Garantien zugesichert hat.

10.3 Vergebliche Aufwendungen. In Bezug auf die Haftung des Dienstleisters für vergebliche Aufwendungen finden die Abschnitte 10.2 und 10.3 entsprechend Anwendung.

10.4 Pflicht des Kunden zur Abwendung und Minderung von Schaden. Der Dienstleister erstellt täglich Sicherungskopien des gesamten Systems, auf dem die Kundendaten gespeichert werden, um eine Wiederherstellung dieser Systemdaten im Falle eines Datenverlusts zu ermöglichen. Dem Dienstleister ist es jedoch nicht möglich, Kundendaten einzelner Kunden wiederherzustellen, wie beispielsweise im Falle eines vom Kunden verursachten unbeabsichtigten Datenverlusts. Es obliegt daher dem Kunden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden aufgrund von Datenverlust abzuwenden und zu mindern.

11. Laufzeit und Kündigung.

11.1 Laufzeit. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.2 Kündigung. Jede der Vertragsparteien kann (i) die gesamte Vereinbarung oder (ii) jeden einzelnen Abonnementplan unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

11.3 Kündigung aus wichtigem Grund. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei diese Vereinbarung unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund kündigen.

11.4 Folgen der Kündigung dieser Vereinbarung. Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Kunde, seine Nutzung der Dienstleistung unverzüglich einzustellen und nicht mehr darauf zuzugreifen (außer wie unten aufgeführt). Eine Kündigung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung von bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung aufgelaufenen fälligen Gebühren (vorbehaltlich etwaiger Zurückhaltungsrechte oder sonstiger Rechte des Kunden).

11.5 Rückgabe von Kundendaten. Während der Laufzeit der Vereinbarung, und danach während eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen ist der Kunde berechtigt, unter Nutzung der Standard-Dienstleistungen des Dienstleisters seine Kundendaten zu extrahieren. Nach Ablauf dieses Zeitraums von sechzig (60) Tagen ist der Dienstleister verpflichtet - vorbehaltlich des Nutzungsrechts des Dienstleisters für die Kundendaten in anonymisierter Form wie in Abschnitt 4.6 vorgesehen - die Kundendaten zu löschen oder zumindest zu sperren. Der Dienstleister unterstützt auf Wunsch des Kunden diesen bei Kündigung des Vertrags in branchenüblichem Umfang bei der Zusammenstellung seiner Kundendaten. Falls der Dienstleister dazu auf die Kundendaten zugreifen muss, stimmt der Kunde dem hiermit zu.

11.6 Fortgeltende Bestimmungen. Sämtliche Regelungen dieser Vereinbarung, die nach ihrem Wortlaut über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus bestehen sollen, gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, mit Ausnahme von: (i) Abschnitt 1 „Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden“ und seinen untergeordneten Abschnitten sowie (ii) Abschnitt 11.1 „Laufzeit“, die nach Beendigung der Vereinbarung jeweils nicht fortbestehen.

12. Änderungen an der Vereinbarung und/oder den Gebühren.

12.1 Änderungen der Vereinbarung. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Vereinbarung und/oder die Gebühren zu ändern („Änderung“). Der Dienstleister informiert den Kunden mindestens sechs (6) Wochen im Voraus über eine anstehende Änderung („Änderungsmitteilung“). Der Kunde kann einer solchen Änderung bis zwei (2) Wochen vor deren Inkrafttreten („Datum des Inkrafttretens der Änderung“) widersprechen. Sofern der Kunde nicht rechtzeitig widerspricht, gilt dies als Zustimmung zur Änderung, und die Änderung wird zum Datum des Inkrafttretens der Änderung wirksam. Sofern der Kunde fristgerecht widerspricht, kann der Dienstleister die Vereinbarung mit dem Kunden

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

entweder im Rahmen der bestehenden Bedingungen dieser Vereinbarung fortführen, ohne die Änderung anzuwenden, oder er kann die Vereinbarung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Der Dienstleister wird den Kunden in der Änderungsmitteilung jeweils ausdrücklich auf das Kündigungsrecht des Dienstleisters, die Frist für den Widerspruch des Kunden, das Datum des Inkrafttretens der Änderung und die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs gegen die Änderungsmitteilung hinweisen.

- 12.2 Änderungen der Gebühren.** Die in Anlage 4 (Preise) angegebenen Gebühren bleiben für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung unverändert und innerhalb dieser zwölf (12) Monate darf der Dienstleister die Gebühren nicht erhöhen. Nach Ablauf der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit kann der Dienstleister die Gebühren einseitig um bis zu drei Prozent (3 %) pro Jahr anheben, ohne das Verfahren zur Einführung einer Änderung wie in Abschnitt 10.1 oben ausgeführt einhalten zu müssen und ohne dass der Kunde ein Widerspruchsrecht besitzt.
- 13 Allgemeine Bestimmungen.**
- 13.1 Beziehung der Vertragsparteien.** Die Vertragsparteien sind unabhängig voneinander. Diese Vereinbarung begründet keinerlei Partnerschaft, Franchise-Beziehung, Joint Venture, Agentur- oder Treuhandbeziehung und auch kein Arbeitsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und wird auch nicht in der entsprechenden Absicht abgeschlossen.
- 13.2 Mitteilungen.** Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung müssen zumindest in Textform (Schriftform, Fax oder E-Mail) übermittelt werden, es sei denn, Bestimmungen dieser Vereinbarung fordern ausdrücklich eine andere Form. Die Mitteilungen des Dienstleisters erfolgen per E-Mail an die Adress(en) und Kontaktperson(en), die der Kunde bei der Einrichtung seines Kundenkontos für die Dienstleistung beim Dienstleister angegeben hat. Die Mitteilungen des Kunden erfolgen per E-Mail an die Adresse des jeweiligen Dienstleisters ([Link](#)). Zudem können die gegenseitigen Mitteilungen der Parteien an (eine) andere Adresse(n) erfolgen, die sich die Parteien gegenseitig bereitgestellt haben. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für den Fall, dass die Mitteilungen schriftlich erfolgen. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich gegenseitig über Änderungen der Kontaktdaten zu informieren, die sie sich jeweils bereitgestellt haben.
- 13.3 Subunternehmer.** Der Dienstleister kann Subunternehmer mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragen. Sofern die Erbringung von an einen Subunternehmer vergebenen Dienstleistungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordert, gelten die Anforderungen und Verpflichtungen wie in Abschnitten 14.1 und 14.2 ausgeführt.
- 13.4 Übertragung von Rechten oder Pflichten.** Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte oder Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden) auf Dritte zu übertragen.
- 13.5 Anwendbares Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.6 Gerichtsstand.** Der Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am eingetragenen Sitz des Dienstleisters. Der Dienstleister hat jedoch das Recht, vor einem Gericht zu klagen, dessen Zuständigkeit sich auf den Geschäftssitz des Kunden erstreckt. Alle Parteien erkennen die gerichtliche Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichten auf Einsprüche gegen den Gerichtsstand.
- 13.7 Weitere Bestimmungen.** Diese Vereinbarung einschließlich aller Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Außer dieser Vereinbarung keine sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Absprachen, Gewährleistungen, Zusagen, Zusicherungen oder Verpflichtungen. Diese Vereinbarung ersetzt alle früheren schriftlich oder mündlich abgegebenen vertragsgegenständlichen Vereinbarungen, Angebote oder Erklärungen. Keine Änderung, Ergänzung oder Verzichtserklärung von Bestimmungen dieser Vereinbarung wird rechtsgültig, die nicht in schriftlicher Form erfolgt und von der Partei unterzeichnet ist, gegenüber der die betreffende Änderung, Ergänzung oder Verzichtserklärung geltend gemacht wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und einer oder mehrerer der ihr beigefügten Anlagen oder Dokumenten, auf die hierin verwiesen wird, sind diese Unterlagen sofern vernünftigerweise durchführbar einheitlich auszulegen. Im Fall von Unklarheiten jedoch sind diese Unterlagen in der folgenden Rangfolge auszulegen: (1) diese Vereinbarung und; (2) die zugehörigen Anlagen. Ungeachtet aller etwaigen gegenteilig lautenden Erklärungen in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist eine Aufnahme von in einem Kundenauftrag enthaltenen bzw. in sonstigen Dokumentationen von Kundenaufträgen enthaltenen Bestimmungen oder Bedingungen in diese Vereinbarung im Sinne eines Bestandteils derselben unzulässig und sämtliche derartige Bestimmungen oder Bedingungen sind null und nichtig.
- 14 Datenschutz, Subunternehmer und Datensicherheit.**
- 14.1 Datenschutz.** In Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten zum Zweck dieser Vereinbarung schließt der Kunde mit dem Dienstleister, der Hilti Aktiengesellschaft und Hilti Asia IT Services (die Hilti Aktiengesellschaft, Hilti Asia IT Services und der Dienstleister werden gemeinsam als „Datenverarbeiter“ bezeichnet) eine „Vereinbarung zur Datenverarbeitung“ (Data Processing Agreement, „DPA“) wie in Anlage 5 (Schutz von Daten und Privatsphäre) ausgeführt ab. Sämtliche vom Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu entrichtenden Gebühren oder sonstigen Vergütungen sind ausschließlich dem Dienstleister geschuldet.
- 14.2 Subunternehmer.** Die Datenverarbeiter können ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zur Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung an mit den Datenverarbeitern verbundene Unternehmen und/oder an Dritte weitergeben („Subunternehmer“). Eine Liste der von den Datenverarbeitern zum Datum des Inkrafttretens unter Vertrag genommenen Subunternehmer kann über die Internetadresse <https://ontrack.hilti.com/subprocessors> bezogen werden. Der Kunde stimmt hiermit der Beauftragung dieser Subunternehmer zu. Während der Laufzeit der Vereinbarung unterrichten die Datenverarbeiter den Kunden mindestens vier (4) Wochen im Voraus, bevor sie einem neuen Subunternehmer („Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel“) Zugriff auf die Kundendaten gewähren („Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels“). Sofern der Kunde mit der Beauftragung des neuen Subunternehmers nicht einverstanden ist, kann er die Vereinbarung bis zwei (2) Wochen vor dem Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels kündigen, wobei er eine Begründung beifügt, in der er seine nachvollziehbaren Gründe für seine Ablehnung des Subunternehmers darlegt. Sofern der Kunde der Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel entsprechend dem obigen Vorgehen nicht widerspricht, ist dies als Einverständniserklärung zu dem neuen Subunternehmer zu werten. Den Datenverarbeitern obliegt weiterhin die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen ihrer Subunternehmer im Rahmen der Vereinbarung zur Datenverarbeitung.
- 14.3 Datenverantwortlicher.** Mit Hinblick auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten berechtigter Benutzer bei der Nutzung der Dienstleistungen ist der Kunde – als Datenverantwortlicher – vollständig und alleine für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einholung der Einwilligungserklärung des berechtigten Benutzers im erforderlichen Umfang, falls dies erforderlich ist. Eine nicht bindende und rein erklärende Übersicht über die Datenkategorien und Zwecke, für die solche Datenkategorien vom Kunden als Datenverantwortlicher mit Hinblick auf die Verwendung der Dienstleistungen möglicherweise verarbeitet werden, ist Anhang 1 von Anlage 2 zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen ein geltendes Datenschutzgesetz informiert der Kunde über seine Benachrichtigungsverpflichtungen unter dem geltenden Datenschutzgesetz hinaus außerdem unverzüglich den Dienstleister über einen solchen Verstoß und umreißt dabei den Zeitraum sowie die Prozesse und Maßnahmen, mit denen der Kunde den Verstoß berichtigen möchte. Der Dienstleister ist in diesem Fall nach alleinigem Ermessen berechtigt, den Zugriff auf die Dienstleistungen auszusetzen, bis die Ursache für den Verstoß vom Kunden beseitigt wurde.
- 14.4 Erklärung.** Der Kunde erklärt, dass seine Nutzung der Dienstleistung nicht im Widerspruch steht zu von ihm zu beachtenden Gesetzen und Vorschriften. Der Kunde erkennt an, dass er eine unabhängige Pflicht zur Einhaltung aller für ihn geltenden Gesetze hat.
- 15 Definitionen.** Die Bedeutung der Begriffe ist in der Vereinbarung in Klammern („...“) und in Anlage 1 (Definitionen) festgelegt.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 1 Definitionen

Definitionen

„**Vereinbarung**“ bezeichnet die vorliegende Abonnement-Vereinbarung sowie sämtliche zugehörigen Anlagen bzw. Anhänge. „**Betriebsmittel**“ hat die in Abschnitt 1.2 der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) festgelegte Bedeutung. „**Betriebsmittelpakete**“ hat die in Abschnitt 1 der Anlage 4 (Preise) festgelegte Bedeutung. „**Betriebsmittellanzahl**“ hat die in Abschnitt 1 der Anlage 4 (Preise) festgelegte Bedeutung.

„**Berechtigte Benutzer**“ bezeichnet die durch den Kunden zur Benutzung der Dienste autorisierten Mitarbeiter des Kunden und/oder des Leistungsempfängers.

„**Änderung**“, „**Datum des Inkrafttretens der Änderung**“ und „**Änderungsmitteilung**“ haben die in Abschnitt 12 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet (a) die Software, die Teil der Dienstleistungen ist, sowie den entsprechenden Quellcode; (b) die Kundendaten; und (c) die geschäftlichen bzw. technischen Informationen der Vertragsparteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche Informationen in Bezug auf Softwarepläne, Designs, Kosten, Preise und Namen sowie Finanzen, Marketingpläne, Geschäftsmöglichkeiten, Personal, Forschung, Entwicklung und Know-how.

„**Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit**“ hat die in Abschnitt 1. 1 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Kunde**“ hat die in der Einleitung festgelegte Bedeutung.

„**Kundendaten**“ bezeichnet die Daten bzw. Informationen, die dem Dienstleister vom Kunden oder den Leistungsempfängern bzw. im Namen des Kunden oder der Leistungsempfänger in Verbindung mit den Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

„**Kunden-Input**“ bezeichnet Anregungen, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder anderes Feedback vom Kunden oder den berechtigten Benutzern im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Funktionalität der Dienstleistung.

„**Kundensupport**“ hat die in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) festgelegte Bedeutung.

„**Datenintegrationsdienst**“ hat die in Abschnitt 1. 1 der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) festgelegte Bedeutung.

„**Vereinbarung zur Datenverarbeitung**“ und „**Datenverarbeiter**“ haben die in Abschnitt 14.1 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Dokumentation**“ hat die in Abschnitt 4.4 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Subunternehmer**“, „**Mitteilung über einen Subunternehmerwechsel**“ und „**Datum des Inkrafttretens des Subunternehmerwechsels**“ haben die in Abschnitt 14.2 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Mangel**“ bezeichnet eine Abweichung der Dienstleistung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gemäß Abschnitt 1. 1 der Vereinbarung.

„**Mitarbeiter**“ bezeichnet die Mitarbeiter, Berater, abhängig Beschäftigten, unabhängigen Auftragnehmer oder Ruheständler des Kunden oder des Leistungsempfängers.

„**Datum des Inkrafttretens**“ hat die in der Einleitung festgelegte Bedeutung.

„**Hardware**“ bezeichnet die physischen Teile oder Komponenten wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt, die der Kunde für die Nutzung der Dienstleistungen möglicherweise benötigt; dazu zählen Barcode-Scanner sowie verschiedene Betriebsmitteltag-Typen.

„**Gebühren**“ bezeichnet alle Kosten, die der Kunde für die Leistungen an den Dienstleister zu zahlen hat.

„**Einsatzbereich**“ hat die in Abschnitt 7.2 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Schädlicher Code**“ bezeichnet Viren, Würmer, Trojaner und sonstige/n schädliche/n Code, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme. „**Hilti Aktiengesellschaft**“ bezeichnet die

Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein.

„**Hilti Asia IT Services**“ bezeichnet die Hilti Asia IT Services Sdn. Bhd. | Level 5, Brunsfield Oasis Tower 3 | No.2 JalanPJU 1A/7A | Oasis Square | 47301 Petaling Jaya | Malaysia.

„**Implementierungsdienstleistungen**“ bezeichnet alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Dienstleistungen für deren betriebliche Verwendung technisch vorzubereiten. Dies umfasst die Einrichtung der Dienstleistungen, damit diese die technischen Voraussetzungen erfüllen, sowie die technische Parametrisierung der Dienstleistungen.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet sämtliches umfassendes Gewohnheitsrecht, alle gesetzlichen und sonstigen gewerblichen Eigentumsrechte sowie geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte, Markenschutzrechte, Betriebsgeheimnisse, Patente und andere Eigentumsrechte, die im Rahmen geltender Gesetze in beliebigen Rechtsräumen weltweit und sämtlicher damit einhergehender moralischer Rechte zu beachten oder durchsetzbar sind.

„**Recht**“ bezeichnet sämtliche lokalen, bundesstaatlichen, nationalen und/oder ausländischen Gesetze, Verträge und/oder Vorschriften, die auf die jeweilige Partei anwendbar sind.

„**Geplante Dienstausschlusszeiten**“ hat die in Abschnitt 6.2 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Unternehmensorientierte Dienstleistungen**“ bezeichnet Implementierungsdienstleistungen, Beratung und sonstige vom Dienstleister in Zusammenhang mit der Hilti ON!Track-Lösung erbrachten Leistungen gemäß den in einem Arbeitsauftrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, die im Rahmen der zusätzlichen Bestimmungen der Anlage 6 (Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen) erbracht werden.

„**Fernwartungstool**“ bezeichnet alle Tools, die eingesetzt werden, um eine Serviceanfrage mittels Fernzugriff auf das System des Kunden zu lösen.

„**Dienstleistung**“ oder „**Dienstleistungen**“ hat in der Einleitung festgelegte Bedeutung.

„**Schweregrad**“ hat die in Abschnitt 2.1 der Anlage 3 (Service Level Agreement) festgelegte Bedeutung.

„**Service Level Agreement**“ bezeichnet die Güte der erbrachten Dienstleistung, wie beispielsweise bezüglich der jährlichen Zielverfügbarkeit und der Reaktionszeiten auf Serviceanfragen.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

„**Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung**“ bezeichnet einen Dienstleistungsstatus, bei dem der Kunde keinen Zugriff auf die Webanwendung und die Smartphone- Anwendung wie in Abschnitt 3 der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt hat.

„**Abonnementplan**“ bezeichnet die Abonnementpläne gemäß Anlage 4 (Preise).

„**Support-Anfrage**“ ist eine Anfrage des Kunden an den Dienstleister, um Mängel zu beheben oder allgemeine Fragen zur Dienstleistung zu beantworten.

„**Servicezeiten**“ hat die in Abschnitt 2.3 der Anlage 3 (Service Level Agreement) festgelegte Bedeutung. „**Dienstleister**“ hat die in der Einleitung festgelegte Bedeutung.

„**Leistungsempfänger**“ bezeichnet die Tochterunternehmen oder Niederlassungen des Kunden bzw. sonstige Dritte, denen der Kunde die Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen darf.

„**Software**“ hat die in Abschnitt 3 der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) festgelegte Bedeutung.

„**Systemanforderungen**“ bezeichnet die technischen Anforderungen wie in Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt und vom Dienstleister von Zeit zu Zeit aktualisiert, die die Systeme und Geräte des Kunden erfüllen müssen, damit der Kunde die Dienstleistungen in Anspruch nehmen bzw. betreiben kann.

„**Jährliche Verfügbarkeitsziele gemäß SLA**“ hat die in Abschnitt der Anlage 3 (Service Level Agreement) festgelegte Bedeutung.

„**Laufzeit**“ bezeichnet den Zeitraum ab Datum des Inkrafttretens bis zum Ablaufdatum der Vereinbarung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung auf andere Weise beendet wird.

„**Ungeplante Dienstaussfallzeiten**“ bezeichnet eine Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung, bei der geplante Dienstaussfallzeiten als Ursache ausgeschlossen werden können.

„**Updates**“ bezeichnet Software, die Mängel an den Dienstleistungen beseitigt und/oder kleinere Verbesserungen der bisherigen Software umfasst wie in Abschnitt 5 der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) ausgeführt.

„**Upgrades**“ bezeichnet neue Möglichkeiten, Funktionen oder Funktionalitäten der Dienstleistungen.

„**Arbeitsauftrag**“ hat die in Abschnitt 1.2 der Anlage 6 (Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen) festgelegte Bedeutung.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 2 Leistungsbeschreibung

1. Beschreibung der Leistungen

1.1 Die vom Dienstleister für den Kunden gemäß der Vereinbarung bereitgestellten Dienstleistungen umfassen „Hilti ON!Track“, eine Lösung zur Erfassung und Verwaltung von Baubetriebsmitteln (wie in Abschnitt 1.2 unten ausgeführt). Die Dienstleistungen bestehen aus (i) der Software, (ii) der Systemdiagnose, (iii) der Dokumentation, (iv) dem Datenintegrationsdienst mit der Schnittstelle (1) zum Tool, (2) zu den Kundendaten und (3) zu den Kontaktinformationen des Kundenadministrators und (v) Kundensupport wie in Anlage 3 (Service Level Agreement) ausgeführt. Die Daten für (iv) werden automatisch angezeigt und danach in der ON!Track-Lösung aktualisiert. Sofern die Parteien darüber hinaus die Erbringung von unternehmensorientierten Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Anlage 6 der (Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen) der Vereinbarung vereinbart haben, schließen die Begriffe „Dienstleistung“ oder „Dienstleistungen“ auch diese unternehmensorientierten Dienstleistungen ein.

1.2 Der Begriff „Betriebsmittel“ wie in dieser Anlage 2 verwendet bezieht sich auf Werkzeuge, Geräte und Material, die der Kunde mit den Dienstleistungen verwaltet.

2. Systemanforderungen

Damit der Kunde die Dienstleistungen implementieren, nutzen und betreiben kann, muss er sicherstellen und ist darüber hinaus gemäß Abschnitt 1.2 der Vereinbarung allein dafür verantwortlich, dass seine Systeme, Netzwerke und/oder Geräte die unter diesem Link angegebenen Systemanforderungen erfüllen: [Link](#).

Alle Systemanforderungen können nach Ermessen des Dienstleisters aufgrund von Änderungen des Aufbaus, der Gestaltung und der Funktionalität des Systems angepasst werden. Die aktualisierten Systemanforderungen sind ebenfalls unter dem obigen Link abrufbar.

3. Software [Basismodul]

Die Software ist Bestandteil der Dienstleistungen und umfasst eine Webanwendung, eine mobile Anwendung und die Hilti RFID-Scanner-Anwendung (nur in bestimmten Ländern verfügbar, siehe Link: [Link](#)). Sie dient dem Kunden und den berechtigten Benutzern zum Speichern und Verwalten von Kundendaten sowie zum Zugriff auf diese Daten.

3.1 Webanwendung

Die Webanwendung bietet die folgenden Hauptfunktionen:

- **Standorte**
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Standorten ◦ Gruppenstandorte ◦ Betriebsmittel nach Standort anzeigen ◦ Betriebsmittel übertragen
- **Betriebsmittel**
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Betriebsmitteln ◦ Gruppen-Betriebsmittel ◦ Betriebsmittel nach Gruppe anzeigen ◦ Betriebsmittel übertragen
- **Mitarbeiter**
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Mitarbeitern ◦ Verwalten von Benutzerrollen ◦ Anzeigen von Betriebsmitteln nach Mitarbeiter
- **Vorlagen**
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Betriebsmittelvorlagen ◦ Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Zertifikaten
 - Hinzufügen/Bearbeiten/Löschen von Serviceaufgaben wie beispielsweise Reparatur, Kalibrierung und Wartung ◦ Zuweisen von Zertifikaten und Serviceaufgaben zu Betriebsmittelvorlagen
- **Berichte**
 - Erstellen von Berichten

Ein Überblick über die aktuelle Liste der Funktionen der Webanwendung ist online abrufbar unter: [Link](#)

3.2 Mobile Anwendung

Die mobile Anwendung bietet die folgenden Hauptfunktionen:

- Betriebsmittel hinzufügen
- Betriebsmittel übertragen
- Quittieren/Bestätigen der Lieferung von Betriebsmitteln
- Betriebsmittel identifizieren
- Betriebsmittel anzeigen
- Prüfung der Standortzugehörigkeit von Betriebsmitteln
- Barcode-Scans
- Offline-Modus (verfügbare Vorgänge werden bis zur nächsten Onlineverbindung zwischengespeichert)
- Online-Modus (automatische Synchronisierung mit den ON!Track-Servern)

Die mobile Anwendung kann über einen öffentlichen Store für Mobile Apps heruntergeladen werden. Eine Beschreibung der Funktionsweise dieses Downloads ist in der Dienstleistungsdokumentation enthalten.

Ein Überblick über die aktuelle Liste der Funktionen der mobilen Anwendung ist online abrufbar unter: [Link](#)

3.3 RFID-Scanner-Anwendung

Gilt nur für vom Dienstleister bezogene RFID-Scanner: Die RFID-Scanner-Anwendung ist auf dem RFID-Scanner, der separat vom Dienstleister bezogen werden muss, vorinstalliert. Der Zugriff auf die RFID-Scanner-Anwendung wird vom Dienstleister im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt und bietet die folgenden Hauptfunktionen:

- Betriebsmittel hinzufügen
- Betriebsmittel übertragen
- Quittieren/Bestätigen der Lieferung von Betriebsmitteln

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

- Betriebsmittel identifizieren
- Betriebsmittel anzeigen
- Prüfung der Standortzugehörigkeit von Betriebsmitteln
- Scannen von RFID-Etiketten und Barcodes
- Offline-Modus (verfügbare Vorgänge werden bis zur nächsten Onlineverbindung zwischengespeichert)
- Online-Modus (automatische Synchronisierung mit den ON!Track-Servern)

Ein Überblick über die aktuelle Liste der Funktionen der RFID-Scanner-Anwendung ist online abrufbar unter: [Link](#)

4 Systemdiagnose

Der Dienstleister kann dem Kunden freiwillig und kostenlos als Zusatzleistung eine „Systemdiagnose“ anbieten, bei der die Nutzung der Kundendaten untersucht und ausgewertet wird. Die Analyse wird nur durchgeführt, um dem Kunden Aufschluss zu geben über das Nutzungsverhalten der Software und so möglichst frühzeitig Schwierigkeiten bei der Nutzung zu identifizieren. Diese Dienstleistung wird rein nach Ermessen des Dienstleisters erbracht. Der Kunde kann diese Dienstleistung auch ablehnen. Wenn der Dienstleister diese Dienstleistung nicht erbringt, berechtigt dies den Kunden nicht dazu, Ansprüche geltend zu machen, Rechtsmittel einzulegen oder den Vertrag zu kündigen.

5 Updates

Der Dienstleister ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dienstleistungen durch die Bereitstellung von Software-Updates in Form von Wartungsreleases zu verbessern. Die Updates beinhalten (1) Änderungen bezüglich der bestehenden Funktionalität und (2) Änderungen von technischen Komponenten, die sich nicht direkt auf die Funktionalität für den Benutzer auswirken. Für (1) stellt der Dienstleister sofern erforderlich und in beliebiger Form zugehörige Dokumentation für den Kunden bereit, die der Dienstleister für angemessen hält. Für (2) wird keine solche Dokumentation bereitgestellt. Alle Updates sind in der Gebühr enthalten.

Die Einführung von neuen Funktionen fällt unter die Kategorie der Upgrades, die dieser Vereinbarung nur dann unterliegen, wenn sie vom Kunden ausdrücklich gegen eine zusätzliche Gebühr beauftragt werden. Informationen über Upgrades finden sich in Anlage 4 „Preise“.

6. Hardware

In Zusammenhang mit den Dienstleistungen bietet der Dienstleister Hardware in Form von (1) einem RFID-Scanner, (2) Smart Tags und (3) Hard Tags. Die Hardware unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Der Kunde kann sie im Rahmen einer separaten Vereinbarung vom Dienstleister beziehen.

7. Übersicht über Datenkategorien und Zwecke

Die (persönlichen) Daten berechtigter Nutzer, die vom Kunden in seiner Funktion als Datenverantwortlicher erhoben und verarbeitet werden, sind unter anderem in Anhang 1 dieser Anlage 2 aufgeführt, wobei diese Daten ausschließlich für den Zugang zu den und die Benutzung der Dienstleistungen verarbeitet werden.

8. Nutzung der Dienstleistung durch den Kunden

Bei Nutzung der Dienstleistungen muss der Kunde gemäß Abschnitt 7 dieser Vereinbarung die folgenden Regelungen strikt beachten und ist allein dafür verantwortlich, notwendige Minderungsmaßnahmen umzusetzen, wobei er sich nach besten Kräften anstrengt, jegliche mögliche unsachgemäße Verwendung zu verhindern.

- **Allgemeiner Hinweis:**

Sämtliche Betriebsmittel sind gemäß den Grundsätzen, Formeln und Sicherheitsbestimmungen sowie im Einklang mit den technischen Richtlinien, den Anweisungen zu Betrieb, Befestigung und Zusammenbau usw. des Herstellers zu nutzen, die auch strikt einzuhalten sind. Sämtliche in der Software aufgeführten Betriebsmittel basieren grundsätzlich auf den Daten, die der Kunde eingibt. Daher trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Relevanz der von ihm eingegebenen Daten. Außerdem ist es möglich, dass die in der Software erfassten Daten nicht ausreichend sind, um den Zustand eines Betriebsmittels einzuschätzen bzw. es zu überwachen. Es ist deshalb die alleinige Verantwortung des Kunden, regelmäßig (i) den Wartungsplan, (ii) das Lebenszyklusmanagement und (iii) die physische Inspektion real existierender Betriebsmittel zu kontrollieren. Die Software unterstützt lediglich die Überwachung der Betriebsmittel. Damit geht keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Fehlerfreiheit, Richtigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck einher. Der Kunde muss alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, damit durch Inanspruchnahme der Dienstleistungen keine Schäden entstehen bzw. diese begrenzt werden. Für komplexe und sensible Betriebsmittel muss der Kunde Fachpersonal hinzuholen, das die Betriebsmittel entsprechend dem Bedienmenü überprüft und wartet. Dies wird vom Dienstleister ausdrücklich empfohlen.

- **Integration von Kundensoftware:**

Der Dienstleister übernimmt keine Verantwortung für Drittparteien, die in Abstimmung mit dem Dienstleister ein Integrationsmodul erstellen, das die Integration der Software mit einer externen Software unterstützt. Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für Ausfallzeiten des Integrationsmoduls. Der Kunde ist außerdem dafür zuständig, das Integrationsmodul durch Drittanbieter oder Softwareanbieter warten zu lassen. Der Kunde ist darüber hinaus alleine für die Überwachung der Qualität der Daten verantwortlich, die von der Software aus an die Drittanbietersoftware übermittelt werden. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die aufgrund schlechter Datenqualität entstehen.

Anhang 1 zu Anlage 2

Vor- und Nachnamen berechtigter Benutzer sowie Angaben zur Tätigkeit, zum Standort und zur Kontaktaufnahme mit ihnen zu den folgenden Zwecken:	• IoT-Daten für die Einrichtung von Kundenanwendungsfällen wie „Ort, an dem das Betriebsmittel zuletzt gesichtet wurde“ (z. B. ID auf BLE-Etikett, Akkuladestand, Zeitstempel vom Scan, Aufenthaltsort Mobilgerät zum Scanzeitpunkt, Mitarbeiter-Kennnummer für „zuletzt gesichtet von“). • Allgemeine Mobilgerätangaben (z. B. Bluetooth-Freigaben auf Mobilgerät, Standortservicefreigabe auf Mobilgerät, Freigaben für Hintergrundscans) • Statusinformationen für Admin-Portal (z. B. Umschalter für Endbenutzerzustimmung, Mitarbeiter-Kennnummer) • BLE-Unterstützung (z. B.: IOS oder Android, Telefonmodell, Akkuladestand usw.) • Analysen (z. B.: vollständig anonymisierte Daten zu Klicks, Seiten, Verweildauer auf Seiten, Sitzungen und Menüpfad) • Daten für künftige Anwendungsfälle (z. B.: missbräuchliche Verwendung, Betriebsmittelauslastung, Vibrationsfunktion für Mitarbeiter, GPS-Geräteortung)
--	--

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 3 Service Level Agreement

1. Verfügbarkeit der Dienstleistung.

1.1 Jährliche Verfügbarkeitsziele

Der Dienstleister unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die Dienstleistung 24 Stunden pro Tag, 7 Tage pro Woche (24/7) mit einer angestrebten jährlichen End-to-End-Verfügbarkeit von 99 % bereitzustellen, das heißt, dass der Zugriff auf die Dienstleistung (Web- oder Smartphone-Anwendung) 99 % der Dauer eines ganzen Kalenderjahres verfügbar sein soll („Jährliche Verfügbarkeitsziele gemäß SLA“). Der Kunde erkennt an, dass es sich bei den jährlichen Verfügbarkeitszielen gemäß SLA nur um Ziele handelt, die nicht garantiert werden können.

Die angegebenen jährlichen Verfügbarkeitsziele gemäß SLA verstehen sich mit Ausnahme von: (i) geplanten Dienstausschfällen (wie in Abschnitt 1.2 unten ausgeführt) und (ii) sämtlichen Arten von Nichtverfügbarkeit, die durch Umstände verursacht wurden, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Dienstleisters liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Art höherer Gewalt, Regierungshandlungen, Überschwemmungen, Feuer, Erdbeben, innere Unruhen, Terrorakte, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe (ohne die Beteiligung der Mitarbeiter des Dienstleisters), Denial-of-Service-Angriffe sowie Ausfälle oder Verzögerungen im Zusammenhang mit Computern, Telekommunikationseinrichtungen, Internetdiensteanbietern oder Hosting-Einrichtungen, die Hardware-, Software oder Stromversorgungssysteme betreffen, die sich nicht im Besitz des Dienstleisters befinden oder nicht seiner zumutbaren Kontrolle unterliegen.

1.2 Geplante Dienstausschfälle.

Für den Support bzw. die Wartung der Dienstleistung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rollouts von Updates) können geplante Dienstausschfälle erforderlich sein. Soweit dies in zumutbarer Weise durchführbar ist, setzt der Dienstleister geplante Dienstausschfälle außerhalb der üblichen Geschäftszeiten an. Der Dienstleister bemüht sich nach Kräften, den Kunden so früh wie möglich, aber mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor diesen geplanten Dienstausschfällen, anhand geeigneter Mitteilungsmethoden (z.B. E-Mail oder Telefon) von solchen Ereignissen in Kenntnis zu setzen. Nach erfolgter Durchführung der Wartungs- bzw. Supportarbeiten und nach Wiederverfügbarkeit der Dienstleistung setzt der Dienstleister den Kunden über den Abschluss der Wartungs- bzw. Supportarbeiten in Kenntnis.

1.3 Ungeplante Dienstausschfälle.

Im Falle von ungeplanten Dienstausschfällen innerhalb oder außerhalb der Kontrolle des Dienstleisters bemüht sich der Dienstleister nach Kräften, dem Kunden eine Mitteilung zuzusenden, um ihn darüber in Kenntnis zu setzen. Zudem bemüht sich der Dienstleister nach Kräften, angemessene aktuelle Informationen über den Fortschritt bei der Wiederherstellung der Dienstleistung bereitzustellen und den Kunden zu informieren, wenn die Dienstleistung wieder verfügbar ist.

2. Support

2.1 Schweregrade von Support-Anfragen

Support-Anfragen können bei Mängeln der Dienstleistung (Schweregrad 1-3, wie unten beschrieben) und bei allgemeinen Fragen bezüglich der Dienstleistung (Schweregrad 4, wie unten beschrieben) eingereicht werden. Im Falle einer Support-Anfrage wird der Schweregrad gemäß den nachstehenden Definitionen ermittelt („Schweregrade“):

Schweregrad 1. Die Nutzung der Dienstleistung in der Produktion des Kunden ist unterbrochen oder so stark beeinträchtigt, dass die Fortsetzung der Arbeit für den Kunden nicht zumutbar ist. Beim Kunden ist ein vollständiger Ausfall der Dienstleistung eingetreten. Der betroffene Betriebsablauf ist für das Unternehmen geschäftswesentlich und die Situation ein Notfall. Eine Service-Anfrage mit dem Schweregrad 1 weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Alle oder die meisten Daten sind beschädigt, wodurch es dem Kunden unmöglich ist, mit der Software (Webanwendung und Smartphone-Anwendung) zu arbeiten.
- Alle oder die meisten Funktionen sind nicht verfügbar; es ist kein Backup-System vorhanden.
- Die Software (Webanwendung und Smartphone-Anwendung) ist auf unabsehbare Zeit abgestürzt, was zu inakzeptablen oder unabsehbaren Verzögerungen bei Ressourcen oder Reaktionszeit führt.
- Die Software (Webanwendung und Smartphone-Anwendung) ist nicht verfügbar, und der Ausfall steht nicht im Zusammenhang mit angekündigten geplanten und/oder angekündigten ungeplanten Dienstausschfällen.

Schweregrad 2. Beim Kunden tritt ein schwerer Ausfall der Dienstleistung auf. Wichtige Funktionen der Dienstleistung sind nicht verfügbar, und es gibt keine akzeptable Behelfslösung; jedoch kann der Geschäftsbetrieb in eingeschränkter Form fortgesetzt werden. Eine Service-Anfrage mit dem Schweregrad 2 weist eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf:

- Wichtige Funktionen sind nicht verfügbar; es ist ein Backup-System vorhanden.
- Die Software (Webanwendung und Smartphone-Anwendung) verursacht erhebliche Leistungs- oder Zeitverzögerungen.

Schweregrad 3. Beim Kunden tritt ein geringfügiger Ausfall der Dienstleistung auf. In der Folge stellt eine Nutzungseinschränkung ein, die unter Umständen eine Behelfslösung erfordert, um den vollen Funktionsumfang wiederherzustellen.

Schweregrad 4. Umfasst Serviceanfragen, die sich nicht auf einen Mangel der Dienstleistung beziehen sondern eine allgemeine Anfrage zur Dienstleistung beinhalten.

2.2 Service Levels für Support-Anfragen.

Der Dienstleister beantwortet die Support-Anfrage wie in Abschnitt 2.4 beschrieben und unternimmt wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen, um eine Antwort innerhalb des in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Zeitrahmens bereitzustellen. Die Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum vom Eingang einer Support-Anfrage beim Dienstleister über einen der in Abschnitt 2.3 festgelegten Support-Kanäle bis zum Erhalt einer Antwort des Dienstleisters, die das Problem behandelt, indem entweder zusätzliche Informationen angefordert oder Informationen zur Vorgehensweise für die Lösung der Support-Anfrage bereitgestellt werden. Die Reaktionszeiten gelten nur während der Servicezeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in dem Land, in dem der Dienstleister seinen Geschäftssitz hat.

Schweregrad	Reaktionszeit
Schweregrad 1	Zwei (2) Stunden
Schweregrad 2	Vier (4) Stunden
Schweregrad 3	Ein (1) Tag
Schweregrad 4	Zwei (2) Tage

2.3 Support-Kanäle.

Der Dienstleister stellt während der festgelegten Servicezeiten über seinen Kundendienst Support per Telefon und E-Mail zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass Support-Anfragen mit dem Schweregrad 1-3 seitens des Dienstleisters die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird, müssen sie telefonisch über die Kundendienst-Rufnummer erfolgen. Support-Anfragen mit dem Schweregrad 4 können auch per E-Mail erfolgen. Die Kontaktangaben und Servicezeiten sind online unter folgendem [Link](#) aufgeführt.

2.4 Beschreibung des Support-Prozesses.

Der Dienstleister protokolliert die Support-Anfrage durch Zuweisung des erforderlichen anfänglichen Schweregrades und informiert den Kunden hierüber entsprechend. Sofern vom Kunden weitere Informationen bereitgestellt werden müssen, kontaktiert der Dienstleister den Kunden, um von diesem die fehlenden Informationen anzufordern. Bei kundenspezifischen Support-Anfragen oder kritischen Problemen bemüht sich der Dienstleister nach Kräften, den Kunden unverzüglich zu informieren, sobald eine Behelfslösung,

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

eine sonstige Übergangslösung oder eine endgültige Lösung gefunden wurde. Informationen zu allgemeinen Anwendungsmängeln und Verbesserungen findet der Kunde in der allgemeinen Release-Dokumentation. Eine ausdrückliche Informierung des Kunden erfolgt in diesem Fall nicht. Der Schweregrad einer Support-Anfrage kann während des Support-Prozesses angepasst werden.

2.5 Zugriff auf Kundendaten und Einsatz von Fernwartungstools.

Um die Support-Dienstleistungen bereitstellen zu können, muss der Dienstleister gegebenenfalls Fernwartungstools einsetzen oder in Übereinstimmung mit der Vereinbarung sowie geltenden Datenschutzgesetzen auf die Kundendaten zugreifen. Mit der Zustimmung zum Einsatz von Fernwartungstools durch den Dienstleister willigt der Kunde ein, dem Dienstleister Fernzugriff auf die Kundendaten und vorübergehenden Zugriff auf und Kontrolle über den relevanten Computer und/oder das relevante Gerät zu gewähren. Bevor der Kunde dem Dienstleister Fernzugriff gewährt, sollte er geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise eine Sicherung der auf dem relevanten Gerät befindlichen Daten, und sicherstellen, dass vertrauliche Informationen des Kunden, die für die Support-Anfrage nicht relevant sind, bei der Fernwartungssitzung nicht verfügbar sind oder nicht ausgetauscht werden. Ohne die Zustimmung des Kunden werden Daten, die nicht mit der erbrachten Dienstleistung in Zusammenhang stehen, in keiner Form vom Dienstleister gespeichert oder verarbeitet.

2.6 Weiterleitungsverfahren.

Wenn der Kunden in gutem Glauben den Eindruck gewinnt, dass er auf seine Support-Anfrage keine zufriedenstellende oder rechtzeitige Lösung erhalten hat, oder wenn der Kunde zeitnah wichtige Support-bezogene Geschäftsangelegenheiten der zuständigen koordinierenden Stelle des Dienstleisters zur Kenntnis bringen möchte, hat er die Möglichkeit, seine Support-Anfrage weiterzuleiten. Zu diesem Zweck setzt er sich mit dem Dienstleister in Verbindung und fordert die Weiterleitung seiner Support-Anfrage an die geeignete übergeordnete Stelle des Dienstleisters, um mit dieser gemeinsam einen Maßnahmenplan zu erarbeiten.

3. Verpflichtungen des Kunden

3.1 Verfügbarkeit der Kontaktperson.

Der Kunde muss während der Lösung einer Support-Anfrage die angemessene Verfügbarkeit einer Kontaktperson sicherstellen.

3.2 Aktuelle Informationen zum Prozess.

Der Kunde muss sicherstellen, dass der Dienstleister über folgende Änderungen/aktuelle Informationen in Kenntnis gesetzt wird:

- Änderungen/zusätzliche Informationen, die eingetreten sind bzw. sich ergeben haben, nachdem die Support-Anfrage eingereicht wurde und die für diese relevant sind;
- Änderungen der Systemumgebung am Standort des Kunden, welche die Lösung der Support-Anfrage unter Umständen beeinflussen;
- für den Fall, dass die Support-Anfrage nicht mehr relevant ist (beispielsweise, nachdem eine Lösung gefunden worden ist).

3.3 Systemanforderungen und aktuelle Versionen.

Um Anspruch auf Support für die Dienstleistung zu haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass die geltenden Systemanforderungen ([Link](#)) erfüllt sind und die jeweils aktuelle Version der Software installiert ist.

3.4 Kommunikation an die berechtigten Benutzer.

Der Dienstleister informiert die Kontaktperson des Kunden über systemrelevante Ereignisse (z.B. Mitteilung über geplante Dienstausschfallzeiten usw.). Der Kunde ist verpflichtet, seine jeweiligen berechtigten Benutzer über diese Ereignisse zu informieren.

3.5 Mangelnde Mitwirkung.

Wenn der Kunde den oben beschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Dienstleister für sich daraus ergebende Folgen nicht verantwortlich, einschließlich aber nicht beschränkt auf Verzögerungen bei der Lösung einer Support-Anfrage und/oder die Nichterfüllung der in dieser Vereinbarung ausgeführten Service Level.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 4 Preise

1. Abonnementpläne

1.1 Die Dienstleistungen werden im Rahmen verschiedener Abonnementpläne angeboten. Für die Abonnementpläne wird wie in Abschnitt 2 unten ausgeführt eine regelmäßig erhobene Gebühr berechnet. Jeder Abonnementplan beinhaltet die Funktionen eines spezifischen Moduls (wie in Anlage 2 „Leistungsbeschreibung“ ausgeführt) für eine festgelegte Anzahl von Betriebsmitteln („Betriebsmittelpakete“).

1.2 Der Dienstleister bietet sechs (6) Standard-Betriebsmittelpakete an:

- Bis zu 250 Betriebsmittel
- Bis zu 500 Betriebsmittel
- Bis zu 1000 Betriebsmittel
- Bis zu 2500 Betriebsmittel
- Bis zu 5000 Betriebsmittel
- Bis zu 10 000 Betriebsmittel
- Individuelle Abonnementpläne für Kunden mit mehr als 10 000 Betriebsmitteln

1.3 Im Hinblick auf die Bestimmung der Betriebsmittelpakete wird die Anzahl der in der ON!Track-Lösung verwalteten Betriebsmittel als „Betriebsmittellanzahl“ bezeichnet. Die Betriebsmittellanzahl wird wie folgt festgelegt:

- Betriebsmittel, die als „spezifischen Betriebsmittel“ verwaltet werden, werden einzeln gezählt.
- Betriebsmittel, die als „Gebrauchsmittel“ oder „Verbrauchsmaterial“ verwaltet werden, sind entsprechend der Anzahl der verschiedenen Arten zu zählen. Beispielsweise, wenn der Scancode ODER der alternierende Code ODER der Hersteller ODER das Modell ODER die Beschreibung unterschiedlich sind, werden diese als unterschiedliche Typen behandelt.
- Betriebsmittel mit dem Status „Ausgemustert“ werden nicht gezählt.

Ob Betriebsmittel als „Einzelbetriebsmittel“, „Gebrauchsmittel“ oder „Verbrauchsmaterialien“ zu verwaltet sind, wird vom Kunden festgelegt.

Die nachstehende Tabelle enthält ein erläuterndes Beispiel für die Berechnung der Betriebsmittellanzahl:

Verwaltet als	Gruppe	Details				Menge	Betriebsmittel-anzahl
		Hersteller	Beschreibung	Model-/Artikel-Nr.	Seriennummer		
Spezifisches Betriebsmittel	Elektrowerkzeug	Hilti	Kombihammer	TE 40-AVR	1245387	1	1
Spezifisches Betriebsmittel	Elektrowerkzeug	Hilti	Kombihammer	TE 40-AVR	1435313	1	1
Spezifisches Betriebsmittel	Elektrowerkzeug	Bosch	Akku-Schlagschrauber 18V	IDH182-01L	1243138	1	1
Spezifisches Betriebsmittel	Stationär	Atlas Copco	Kompressor	XAS 750 JD7	432142	1	1
Gebrauchsmittel	Handwerkzeug	Estwing	Hammer 20 oz/560 g Kopf	E3-20SM		12	1
Gebrauchsmittel	Bohrer	DeWalt	Mauerwerk L=85 mm D=5 mm	DT6505		171	1
Gebrauchsmittel	Bohrer	DeWalt	Mauerwerk L=75 mm D=4 mm	DT6504		60	1
Gebrauchsmittel	Grabewerkzeug		Große Schaufel			19	1
Gebrauchsmittel	Grabewerkzeug		Kleine Schaufel			13	1
Gebrauchsmittel	Montagegerüst	PERI	L=1,00 m D=48,3 mm	026411		16	1
Gebrauchsmittel	Montagegerüst	PERI	L=2,00 m D=48,3 mm	026412		24	1
Gebrauchsmittel	Schalung	DOKA	Xlife KS 3,30 m	580346500		27	1
Verbrauchsmaterial	Dübel	Hilti	Schraubdübel	KWIK HUS-EZ		123	1
Verbrauchsmaterial	Dübel	Hilti	Spreizdübel	Kwik Bolt TZ SS 316		88	1
Verbrauchsmaterial	Farbe	Rust-Oleum	Aluminiumgrundierung	8781402		18	1

Betriebsmittellanzahl Gesamt

15

Der Dienstleister führt monatliche Überprüfungen der Betriebsmittellanzahl durch. Basierend auf dem Ergebnis dieser Überprüfungen bleibt das Betriebsmittelpaket des Kunden gleich oder wird auf ein kleineres oder größeres geändert. Der Dienstleister informiert den Kunden über Anpassungen des Betriebsmittelpakets. Entsprechende Anpassungen des Abonnementplans und der Gebühren sind nicht rückwirkend anwendbar und werden mit der ersten Rechnung wirksam, die 30 Tage nach der Benachrichtigung des Kunden über die Anpassung des Betriebsmittelpakets versandt wird.

1.4 Der Abonnementplan beinhaltet eine unbegrenzte Anzahl von berechtigten Benutzern.

2 Gebühren

Die monatlichen Gebühren für die Abonnementpläne sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

Module	Betriebsmittellanzahl - Betriebsmittelpakete					
	Bis zu 500	Bis zu 1000	Bis zu 2500	Bis zu 5000	Bis zu 10 000	>10 000
Basismodul	CHF 240,00/Monat	CHF 400,00/Monat	CHF 600,00/Monat	CHF 900,00/Monat	CHF 1200,00/Monat	CHF 1600,00/Monat

3 Upgrades für die Dienstleistungen

Der Dienstleister kann Upgrades für die Software anbieten. Diese Upgrades beinhalten die Einführung neuer Funktionen. Upgrades werden als separate Dienstleistungsmodule im Rahmen eines separaten Abonnementplans angeboten und unterliegen dieser Vereinbarung, wenn sie vom Kunden separat beauftragt und bezahlt werden. Der Kunde ist nicht verpflichtet, die Upgrades für die Dienstleistungen zu beziehen.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 5 Schutz von Daten und Privatsphäre

Diese Vereinbarung zur Datenverarbeitung (Data Processing Agreement, „DPA“) wird zwischen dem Kunden („Datenexporteur“) und den Datenimporteuren wie in Anlage 1 ausgeführt (jeweils als „Datenimporteur“ bezeichnet) abgeschlossen.

Klausel 1

Definitionen

Für die Zwecke der Klauseln:

- (a) haben die Begriffe „personenbezogene Daten“, „besondere Datenkategorien“, „Verarbeitung/Bearbeitung“, „Kontrollstelle“, „Datenverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Aufsichtsbehörde“ die gleiche Bedeutung wie in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ausgeführt;
- (b) bezeichnet der Begriff „Datenexporteur“ die Kontrollstelle, welche die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) bezeichnet der Begriff „Datenimporteur“ den Datenverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten zu beziehen, die nach deren Übermittlung in seinem Auftrag gemäß seinen Anweisungen und den Bedingungen der Klauseln verarbeitet werden sollen, und der nicht dem System eines Drittlandes unterliegt, das ein angemessenes Schutzniveau im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG sicherstellt;
- (d) bezeichnet der Begriff „nachgeordneter Datenverarbeiter“ jeglichen durch den Datenimporteur oder durch einen anderen nachgeordneten Datenverarbeiter des Datenimporteurs beauftragten Datenverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem beliebigen anderen nachgeordneten Datenverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten zu beziehen, die nach der Übermittlung gemäß seinen Anweisungen, den Bestimmungen der Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen vereinbarten Untervertrags verarbeitet werden sollen;
- (e) bezeichnet der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ die Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Daten-Kontrollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur ansässig ist, anwendbar sind;
- (f) bezeichnet der Begriff „technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen“ Maßnahmen, die dem Schutz personenbezogener Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Zerstörung, unbeabsichtigten Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unberechtigten Zugang dienen, insbesondere wenn mit der Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk verbunden ist, sowie Maßnahmen, die dem Schutz gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung von Daten dienen.

Klausel 2

Details der Datenübermittlung

Die Details der Übermittlung und, sofern anwendbar, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden in Anhang 1 ausgeführt, der einen wesentlichen Bestandteil der Klauseln darstellt.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffene Person kann gegen den Datenexporteur als begünstigter Dritter diese Klausel, Klausel 4 (b) bis (i), Klausel 5 (a) bis (e) und (g) bis (j), Klausel 6 (1) und (2), Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 geltend machen.
2. Die betroffene Person kann gegen den Datenimporteur diese Klausel, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 geltend machen in den Fällen, in denen der Datenexporteur faktisch verschwunden ist oder im rechtlichen Sinne aufgehört hat zu bestehen, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, auf Grund dessen dieser Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt und wodurch die betroffene Person diese gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann.
3. Die betroffene Person kann gegenüber dem nachgeordneten Datenverarbeiter diese Klausel, Klausel 5 (a) bis (e) und (g), Klausel 6, Klausel 7, Klausel 8 (2) sowie die Klauseln 9 bis 12 in Fällen geltend machen, wo sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder zahlungsunfähig geworden sind, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, auf Grund dessen dieser Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten des Datenexporteurs übernimmt und wodurch die betroffene Person diese gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann. Diese Drittbegünstigten-Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf dessen eigene Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.
4. Die Parteien haben nichts dagegen einzuwenden, dass betroffene Personen von Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen vertreten werden, sofern sie dies ausdrücklich wünschen und dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur verpflichtet sich und garantiert:

- (a) dass die Verarbeitung, einschließlich Übermittlung, der persönlichen Daten im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzgesetzes erfolgt und auch künftig erfolgen wird (und wo erforderlich den zuständigen Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaates, in dem der Datenexporteur ansässig ist, gemeldet wurde und wird) und nicht gegen die entsprechenden Bestimmungen dieses Staates verstößt;
- (b) dass er den Datenimporteur angewiesen hat und während der Dauer der Datenverarbeitungsdienstleistungen anweisen wird, die übermittelten persönlichen Daten ausschließlich im Namen des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesen Klauseln zu verarbeiten;
- (c) dass der Datenimporteur ausreichende Garantien hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Anlage 2 zu diesem Vertrag beibringt;
- (d) dass nach Prüfung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts die Sicherheitsmaßnahmen geeignet sind zum Schutz personenbezogener Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust, Veränderung, unbefugte Weitergabe oder unberechtigten Zugang, insbesondere wenn mit der Verarbeitung die Übermittlung von Daten über ein Netzwerk verbunden ist, und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung von Daten, und dass diese Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten ihrer Durchführung ein Schutzniveau gewährleisten, das den durch die Verarbeitung und die Art der zu schützenden Daten entsprechenden Risiken gerecht wird;
- (e) dass er die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet;
- (f) dass, falls die Übermittlung besondere Datenkategorien umfasst, die betroffene Person darüber informiert wurde bzw. vor oder so früh wie möglich nach der Übermittlung darüber informiert wird, dass ihre Daten möglicherweise in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) vom Datenimporteur oder von einem nachgeordneten Datenverarbeiter gemäß Klausel 5 (b) und 8 (3) erhaltene Mitteilungen an die Datenschutzaufsichtsbehörde weiterzuleiten, wenn der Datenexporteur entscheidet, die Übermittlung fortzusetzen oder ihre Aussetzung aufzuheben;

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

(h) den betroffenen Personen auf Anfrage eine Ausfertigung dieser Klauseln mit Ausnahme von Anlage 2 zur Verfügung zu stellen, sowie weiterhin eine zusammenfassende Beschreibung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und Ausfertigungen bestehender Verträge bezüglich Dienstleistungen zur nachgeordneten Datenverarbeitung; dies muss in Übereinstimmung mit diesen Klauseln erfolgen, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten geschäftliche Informationen, die gegebenenfalls entfernt werden können;

(i) dass im Fall nachgeordneter Datenverarbeitung diese gemäß Klausel 11 durch einen nachgeordneten Datenverarbeiter durchgeführt wird, der mindestens das gleiche Maß an Schutz für die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person bietet wie der Datenimporteur gemäß diesen Klauseln; und

(j) dass er die Einhaltung der Klausel 4 (a) bis (i) sicherstellt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs

Der Datenimporteur verpflichtet sich und garantiert:

(a) die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag des Datenexporteurs und entsprechend dessen Anweisungen sowie diesen Klauseln zu verarbeiten; sofern er dies aus welchen Gründen auch immer nicht gewährleisten kann, verpflichtet er sich dazu, den Datenexporteur umgehend über diesen Umstand zu informieren; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;

(b) dass er keinen Grund zu der Annahme hat, dass die für ihn geltenden Gesetze ihn daran hindern, die vom Datenexporteur erhaltenen Weisungen und seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, und dass er im Falle einer Änderung dieser Gesetze, die geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung der in diesen Klauseln enthaltenen Garantien und Verpflichtungen des Vertrags zu bewirken, den Datenexporteur umgehend über eine solche Änderung in Kenntnis setzt, sobald ihm diese bekannt wird; in diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder den Vertrag zu kündigen;

(c) dass er die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie in Anlage 2 ausgeführt vor der Verarbeitung der übermittelten Daten umgesetzt hat;

(d) dass er den Datenexporteur umgehend unterrichtet über:

(i) etwaige rechtlich verbindliche Ersuchen zur Offenlegung von personenbezogenen Daten durch eine Strafverfolgungsbehörde, sofern dies nicht andererseits verboten ist, etwa mit Blick auf ein bestehendes Verbot im strafrechtlichen Sinne zur Wahrung der Vertraulichkeit im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

(ii) etwaige unbeabsichtigte oder unbefugte Zugriffe, und

(iii) etwaige direkt von betroffenen Personen erhaltene Anfragen, ohne dass er allerdings auf diese eingeht, es sei denn, dies wurde ihm gestattet;

(e) sämtliche Anfragen des Datenexporteurs bezüglich der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten umgehend und in angemessener Weise zu beantworten und die Vorgaben der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung der übermittelten Daten zu beachten;

(f) auf Verlangen des Datenexporteurs seine Datenverarbeitungseinrichtungen, die für die Datenverarbeitungstätigkeiten im Rahmen dieser Klauseln eingesetzt werden, einer Überprüfung zu unterziehen, die durch den Datenexporteur selbst oder durch eine von ihm (gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde) bestimmte Prüfungsinstanz durchgeführt wird, die sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammensetzt, die über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;

(g) auf Verlangen der betroffenen Person eine Ausfertigung dieser Klauseln bzw. der bestehenden Verträge bezüglich Dienstleistungen zur nachgeordneten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Klauseln bzw. Verträge enthalten geschäftliche Informationen, die gegebenenfalls mit Ausnahme der Anlage 2 entfernt werden können; letztere ist in den Fällen, in denen die betroffene Person keine Abschriften vom Datenexporteur erhält, durch eine zusammenfassende Beschreibung der Datensicherheitsmaßnahmen zu ersetzen;

(h) dass er im Falle einer nachgeordneten Datenverarbeitung den Datenexporteur hierüber zuvor in Kenntnis gesetzt und dessen entsprechende schriftliche Einwilligung erhalten hat;

(i) dass die Datenverarbeitungsdienstleistungen des nachgeordneten Datenverarbeiters in Übereinstimmung mit Klausel 11 durchgeführt werden;

(j) im Falle einer Vereinbarung mit nachgeordneten Datenverarbeitern im Rahmen dieser Klauseln dem Datenexporteur umgehend Abschriften dieser Vereinbarungen zu übermitteln.

Klausel 6 Haftung

1. Die Parteien stimmen darin überein, dass eine betroffene Person, die infolge eines Verstoßes gegen die in den Klauseln 3 oder 11 aufgeführten Verpflichtungen durch eine der Parteien oder einen nachgeordneten Datenverarbeiter Schaden erlitten hat, zum Erhalt von Schadenersatzleistungen vom Datenexporteur berechtigt ist.

2. Sofern eine betroffene Person Ansprüche auf Entschädigung gegen den Datenexporteur gemäß Absatz 1, die sich aus Verstößen gegen Verpflichtungen des Datenimporteurs oder seines nachgeordneten Datenverarbeiters gemäß Klausel 3 oder Klausel 11 ergeben, nicht geltend machen kann, weil der Datenexporteur faktisch verschwunden ist oder im rechtlichen Sinne aufgehört hat zu bestehen oder insolvent ist, stimmt der Datenimporteur zu, dass die betroffene Person Ansprüche gegen ihn geltend machen kann, so wie wenn er der Datenexporteur selbst wäre, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs eingetreten, wodurch die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann.

Der Datenimporteur kann sich nicht auf Verstöße eines nachgeordneten Datenverarbeiters berufen, um seiner eigenen Haftung zu entgehen.

3. Sofern eine betroffene Person Ansprüche gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur gemäß den Absätzen 1 und 2, die sich aus Verstößen gegen Verpflichtungen des nachgeordneten Datenverarbeiters gemäß Klausel 3 oder Klausel 11 ergeben, nicht geltend machen kann, weil sowohl der Datenexporteur als auch der Datenimporteur faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder insolvent sind, stimmt der nachgeordnete Datenverarbeiter zu, dass die betroffene Person Ansprüche gegen ihn im Hinblick auf seine eigenen Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln geltend machen kann, so wie wenn er der Datenexporteur oder der Datenimporteur selbst wäre, es sei denn ein Rechtsnachfolger ist aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtliche Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs eingetreten, wodurch die betroffene Person ihre Rechte gegenüber diesem Rechtsnachfolger geltend machen kann. Die Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf seine eigenen Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.

Klausel 7

Schlichtung und Gerichtsbarkeit

1. Sofern die betroffene Person gegen den Datenimporteur Drittbegünstigtenrechte und/oder Ansprüche auf Schadenersatz im Rahmen dieser Klauseln geltend macht, stimmt der Datenimporteur zu, die Entscheidung der betroffenen Person anzuerkennen:

(a) die Streitsache über eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörde einem Schlichtungsverfahren zu überstellen;

(b) die Streitsache an die Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaates zu übergeben, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

2. Die Parteien sind sich darin einig, dass die von der betroffenen Person getroffene Entscheidung nicht deren substanziellen oder verfahrenstechnischen Rechte auf Inanspruchnahme von Rechtsmitteln gemäß sonstigen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts beeinträchtigt.

Klausel 8 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Der Datenexporteur verpflichtet sich, auf Verlangen oder sofern nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich eine Kopie dieses Vertrages bei der Aufsichtsbehörde zu hinterlegen.

2. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, eine Überprüfung des Datenimporteurs sowie sämtlicher nachgeordneten Datenverarbeiter durchzuführen, die nach Umfang und Bedingungen einer Überprüfung des Datenexporteurs im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzgesetze entspricht.

3. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur umgehend über die Existenz von auf ihn oder auf etwaige nachgeordnete Datenverarbeiter anwendbare Rechtsvorschriften, welche die Durchführung einer Prüfung des Datenimporteurs oder etwaiger nachgeordneter Datenverarbeiter gemäß Absatz 2 vereiteln. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, Maßnahmen wie in Klausel 5 (b) ausgeführt zu ergreifen.

Klausel 9 Anwendbares Recht

Die Klauseln unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

Klausel 10 Vertragsänderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern oder abzuändern. Unbeschadet des Vorstehenden können die Parteien erforderlichenfalls geschäftsbezogene Klauseln hinzufügen, solange diese nicht zu bestehenden Klauseln im Widerspruch stehen.

Klausel 11 Nachgeordnete Datenverarbeitung

1. Der Datenimporteur ist nicht berechtigt, von ihm im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführte Datenverarbeitungsvorgänge ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung an nachgeordnete Datenverarbeiter weiterzugeben. In Fällen, in denen der Datenimporteur seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Klauseln mit der Zustimmung des Datenexporteurs an nachgeordnete Datenverarbeiter weitervergibt, darf dies nur über eine schriftliche Vereinbarung mit dem entsprechenden nachgeordneten Datenverarbeiter erfolgen, die diesem die gleichen Verpflichtungen auferlegt, die auch für den Datenimporteur im Rahmen dieser Klauseln gelten. In Fällen, bei denen der nachgeordnete Datenverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen im Rahmen einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommt, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar.

2. Die vorgenannte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem nachgeordneten Datenverarbeiter muss außerdem eine Drittbegünstigtenklausel wie in Klausel 3 dargelegt für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person Ansprüche auf Entschädigung gegen den Datenexporteur oder den Datenimporteur entsprechend Klausel 6 Absatz 1 nicht geltend machen kann, weil diese faktisch verschwunden sind oder im rechtlichen Sinne aufgehört haben zu bestehen oder insolvent sind und kein Rechtsnachfolger aufgrund Vertragskraft oder von Rechts wegen in sämtliche rechtlichen Verpflichtungen des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs eingetreten ist. Diese Drittbegünstigten-Haftung des nachgeordneten Datenverarbeiters beschränkt sich auf dessen eigene Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen dieser Klauseln.

3. Die Bestimmungen über den Datenschutz für die Auftragsvergabe nachgeordneter Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 unterliegen dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur ansässig ist.

4. Der Datenexporteur verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Liste von im Rahmen dieser Klauseln geschlossenen und vom Datenimporteur gemäß Klausel 5 (j) gemeldeten Vereinbarungen über nachgeordnete Datenverarbeitung, die mindestens einmal jährlich aktualisiert wird. Diese Liste wird der für den Datenexporteur zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Klausel 12 Verpflichtung nach Beendigung der Dienstleistung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und dessen nachgeordneter Datenverarbeiter nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen zur Datenverarbeitung sämtliche übermittelten personenbezogenen Daten sowie etwaige Kopien von diesen nach Wahl des Datenexporteurs entweder an den Datenexporteur zurückgeben oder zerstören. Der Datenimporteur und ggf. der nachgeordnete Datenverarbeiter bescheinigen diesen Vorgang anschließend gegenüber dem Datenexporteur, es sei denn eine dem Datenimporteur auferlegte Gesetzgebung hindert ihn an der Rückgabe oder Zerstörung von sämtlichen oder Teilen der übermittelten personenbezogenen Daten. In einem solchen Fall sichert der Datenimporteur zu, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und die übermittelten personenbezogenen Daten nicht aktiv weiter verarbeiten wird.

2. Der Datenimporteur und der nachgeordnete Datenverarbeiter sichern zu, dass sie ihre Datenverarbeitungseinrichtungen auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Aufsichtsbehörde zum Zweck einer Überprüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugänglich machen.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANHANG 1 zu ANLAGE 5

Datenexporteur: Der Datenexporteur ist der Kunde, der im Rahmen dieser Vereinbarung Leistungen bezieht.			
1. Datenimporteur 1: Hilti (Schweiz) AG, Soodstrasse 61, 8134 Adliswil, Schweiz.			
Die übertragenen personenbezogenen Daten			
betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten:
• Datenexporteur • Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Datenexporteure • Sonstige von den Datenexporteuren autorisierte Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter von Dritten	A. Allgemeine Kundeninformationen: • Kundenlogo • Name des Kunden • Adresse des Kunden • Adressen von Lagereinrichtungen, Baustellen, Fahrzeugen und Verantwortlichen B. Allgemeine Mitarbeiterdaten: • Name, Vorname • Foto (nur wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung zur Weitergabe an den • GPS-Ortung des Mitarbeiter-Mobiltelefons C. Informationen zu den internen Mitarbeitern der Kunden des Datenexporteurs: • Interner Benutzername in der Anwendung • E-Mail-Adresse • Geschäftsadresse/Kontaktinformationen (Straße, Ort, Bundesland, Land, Postleitzahl, Telefonnummern) • ID-Nummer interner Mitarbeiter • Bezeichnung/Funktion • Mitarbeitertyp (fest angestellt, extern, temporär) • Mitarbeiterzertifizierungen (hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung verschiedener Arten von Betriebsmitteln) • Zugriff auf Anwendungen, Berechtigungen und Benutzerrollen für die Anwendung D. Chronik der Betriebsmittelübertragung: • Übertragungsdatum • Übertragungsart • Übertragung von Mitarbeiter A auf Mitarbeiter B (einschließlich GPS-Informationen des Übertragungsorts) • Chronik der Übertragungen pro Mitarbeiter	Keine	Bereitstellung von Supportdiensten für den Datenexporteur
2. Datenimporteur 2: Hilti Aktiengesellschaft, Feldkircherstrasse 100, 9494 Schaan, Liechtenstein			
Die übertragenen personenbezogenen Daten			
betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden speziellen Kategorien von Daten:	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten:
• Datenexporteur • Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Datenexporteure • Sonstige von den Datenexporteuren autorisierte Mitarbeiter und ehemalige	A. Allgemeine Kundeninformationen: • Kundenlogo • Name des Kunden • Adresse des Kunden • Adressen von Lagereinrichtungen, Baustellen, Fahrzeugen und Verantwortlichen B. Allgemeine Mitarbeiterdaten:	Keine	• Administration und Wartung der Server-, Speicher-, Backup- und Netzwerkkomponenten der ON! Track-Umgebung • Administration und Wartung des E-Mail-Servers • Bereitstellung von Supportdiensten für den Datenexporteur • Administration und Wartung der

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

	Mitarbeiter von Dritten	- Name, Vorname - Foto (nur wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung zur Weitergabe an den Datenexporteur gibt) - GPS-Ortung des Mitarbeiter-Mobiltelefons C. Informationen zu den internen Mitarbeitern der Kunden des Datenexporteurs: - Interner Benutzername in der Anwendung - E-Mail-Adresse - Geschäftsadresse/Kontakt-informationen (Straße, Ort, Bundesland, Land, Postleitzahl, Telefonnummern) - ID-Nummer interner Mitarbeiter - Bezeichnung/Funktion - Mitarbeitertyp (fest angestellt, extern, temporär) - Mitarbeiterzertifizierungen (hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung verschiedener Arten von Betriebsmitteln) - Zugriff auf Anwendungen, Berechtigungen und Benutzerrollen für die Anwendung D. Chronik der Betriebsmittelübertragung: - Übertragungsdatum - Übertragungsart - Übertragung von Mitarbeiter A auf Mitarbeiter B (einschließlich GPS-Informationen des Übertragungsorts) - Chronik der Übertragungen pro Mitarbeiter		ON! Track-Anwendung - Technische Integration der ON!Track-Anwendung in die Systemumgebung des Datenimporteurs - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorie A des Kunden, der die ON!Track-Anwendung abonniert, aus dem globalen SAP-System von Hilti über Standard-Schnittstellen zur ON!Track-Anwendung und umgekehrt - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorien B und C von Mitarbeitern, die der Kunde mit Administrator-Aufgaben der Lösung beauftragt, aus den globalen SAP-Systemen von Hilti über Standard-Schnittstellen zur ON!Track-Anwendung und umgekehrt - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorien A, B, C und D von der ON!Track-Anwendung über Standard-Schnittstellen zu den globalen SAP-Systemen von Hilti Auf Anforderung des Kunden des Datenexporteurs Ermittlung der Übertragungschronik, des aktuellen Standorts, der Zuweisung und des Status von Betriebsmitteln mittels der Standard-Funktionalitäten der ON! Track-Anwendung - Hosting und Administration der ON! Track-Anwendung
3.	Datenimporteur 3 ist: Hilti Asia IT Services Sdn. Bhd. Level 5, Brunsfield Oasis Tower 3 No.2 JalanPJU 1A/7A Oasis Square 47301 Petaling Jaya Malaysia			
	Die übertragenen personenbezogenen Daten			
	betreffen die folgenden Kategorien von Personen:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten:	betreffen die folgenden Kategorien von Daten: speziellen	unterliegen den folgenden grundlegenden Verarbeitungstätigkeiten:
	- Datenexporteur - Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Datenexporteure - Sonstige von den Datenexporteuren autorisierte Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter von Dritten	A. Allgemeine Kundeninformationen: - Kundenlogo - Name des Kunden - Adresse des Kunden - Adressen von Lagereinrichtungen, Baustellen, Fahrzeugen und Verantwortlichen B. Allgemeine Mitarbeiterdaten: - Name, Vorname - Foto (nur wenn der Mitarbeiter seine Zustimmung zur Weitergabe an den Datenexporteur gibt) - GPS-Ortung des Mitarbeiter-Mobiltelefons C. Informationen zu den internen Mitarbeitern der Kunden des Datenexporteurs: - Interner Benutzername in der Anwendung - E-Mail-Adresse - Geschäftsadresse/Kontakt-informationen (Straße, Ort, Bundesland, Land, Postleitzahl, Telefonnummern) - ID-Nummer interner Mitarbeiter - Bezeichnung/Funktion - Mitarbeitertyp (fest angestellt, extern, temporär) - Mitarbeiterzertifizierungen (hinsichtlich der Berechtigung zur Nutzung verschiedener Arten von Betriebsmitteln) - Zugriff auf Anwendungen, Berechtigungen und Benutzerrollen für die Anwendung D. Chronik der Betriebsmittelübertragung: - Übertragungsdatum - Übertragungsart - Übertragung von Mitarbeiter A auf Mitarbeiter B (einschließlich GPS-Informationen des Übertragungsorts) - Chronik der Übertragungen pro Mitarbeiter	Keine	- Technische Integration der ON!Track-Anwendung in die Systemumgebung des Datenimporteurs Administration und Wartung der Server-, Speicher-, Backup- und Netzwerkkomponenten der ON! Track-Umgebung - Administration und Wartung der ON! Track-Anwendung - Bereitstellung von Supportdiensten für den Datenexporteur Bereitstellung von Supportdiensten für den Datenimporteur 2 für die ON! Track-Anwendung - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorie A des Kunden, der die ON!Track-Anwendung abonniert, aus dem globalen SAP-System von Hilti über Standard-Schnittstellen zur ON!Track-Anwendung und umgekehrt - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorien B und C von Mitarbeitern, die der Kunde mit Administrator-Aufgaben der Lösung beauftragt, aus den globalen SAP-Systemen von Hilti über Standard-Schnittstellen zur ON!Track-Anwendung und umgekehrt - Übertragung sämtlicher personenbezogenen Daten der Kategorien A, B, C und D von der ON!Track-Anwendung über Standard-Schnittstellen zu den globalen SAP-Systemen von Hilti - Auf Anforderung des Kunden des Datenexporteurs Ermittlung der Übertragungschronik, des aktuellen Standorts, der Zuweisung und des Status von Betriebsmitteln mittels der Standard-Funktionalitäten der ON! Track-Anwendung

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANHANG 2 zu ANLAGE 5 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE DATENSCHUTZMASSNAHMEN

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß den Klauseln 4 (d) und 5 (c) umzusetzen hat:

Zugangskontrolle zu den Datenverarbeitungsbereichen.

- Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass nicht autorisierte Personen keinen physischen Zugang erhalten zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden; diese Maßnahmen umfassen insbesondere:
 - Der Zutritt zum Standort wird verfolgt und dokumentiert.
 - Der Zugang zum Standort wird durch ein geeignetes Sicherheitssystem und/oder einen Sicherheitsdienst überwacht und gesichert. ◦ Besucher werden ständig begleitet.

Kontrolle des Zugriffs auf die Datenverarbeitungssysteme

- Der Datenimporteur verhindert durch geeignete Maßnahmen, dass die Datenverarbeitungssysteme durch nicht autorisierte Personen für die Verarbeitung personenbezogener Daten benutzt werden oder diese logischen Zugriff darauf haben, insbesondere:
 - Der Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme wird mittels Benutzeridentifikation und Methoden zur Benutzerauthentifizierung kontrolliert. ◦ Die Zugriffssteuerung und Zugriffsberechtigungen werden nach dem Erforderlichkeitsprinzip festgelegt.
 - Die internen Endpunkte des Datenimporteurs, die zur Unterstützung der Software-Dienstleistung eingesetzt werden, werden geschützt, um den unerwünschten Zugriff auf die Systeme und das Einschleusen von Schadsoftware zu verhindern. Dazu zählen Technologien wie Firewalls, Virenerkennung, Schadsoftware-Erkennung, Erkennung und Abwehr von Eindringlingen usw. Diese Technologien werden basierend auf der allgemeinen Entwicklung in diesen Bereichen an neue Standards angepasst.

Kontrollierter Zugriff auf bestimmte Bereiche der Datenverarbeitungssysteme

- Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen innerhalb der Anwendungen sicher, dass die Personen, die zur Nutzung der Datenverarbeitungssysteme berechtigt sind, nur in dem Umfang und Ausmaß Zugriff auf die Daten haben, der im Rahmen ihrer jeweiligen Zugriffsberechtigungen (Autorisierung) erlaubt ist, und dass personenbezogene Daten nicht ohne Genehmigung gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, insbesondere:
 - Für das Personal des Datenimporteurs sind Richtlinien in Kraft, welche den Zugriff auf personenbezogene Daten regeln, und das Personal wird entsprechend geschult.
 - Der Datenimporteur informiert sein Personal über relevante Sicherheitsverfahren, einschließlich möglicher Folgen der Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln und -verfahren.
 - Für Schulungszwecke verwendet der Datenimporteur ausschließlich anonyme Daten.
 - Der Zugriff auf die Daten erfolgt entweder von einem kontrollierten Ort oder über einen kontrollierten Netzwerkzugang.
 - Die Endgeräte, die für den Zugriff auf die Daten verwendet werden, werden durch aktuelle Client-Schutzeinrichtungen geschützt.

Kontrolle der Datenübermittlung

- Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten während der elektronischen Übermittlung, dem Transport oder der Speicherung auf Speichermedien nicht ohne Autorisierung gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden und dass die Zielpersonen für die Übertragung von personenbezogenen Daten mittels Datenübertragung festgestellt und verifiziert werden können (Datenübertragungskontrolle), insbesondere:
 - Kontrolle der Datenübertragung zwischen dem Datenexporteur und der vom Datenimporteur bereitgestellten Software-Dienstleistung:
 - Die Software-Dienstleistungen des Datenimporteurs verwenden Verschlüsselungstechnologien, um die Vertraulichkeit und Integrität/Authentizität bei der Datenübertragung vom Datenexporteur zur Software-Dienstleistung sicherzustellen.
 - Überwachung der Datenübertragung zwischen dem Datenimporteur und den nachgeordneten Datenverarbeitern:
 - Neben den vertraglich vereinbarten Bereichen ist der Datenabruf nur bei speziellen Support-Tätigkeiten und ausschließlich durch autorisierte Support-Mitarbeiter zulässig.
 - Der Autorisierungsprozess für die Support-Mitarbeiter des Datenimporteurs, die die Datenübertragung durchführen, ist durch einen festgelegten Prozess reguliert.
 - Sofern Daten zwecks physischen Transports auf bestimmte Datenträger Dritter kopiert werden müssen, erfolgt der Umgang mit diesen Datenträgern in einer der Sensibilität der Daten angemessenen Art und Weise.
 - Es wurden dokumentierte Verfahren für die sichere Übertragung von personenbezogenen Daten festgelegt.

Eingabekontrolle, Datenverarbeitungskontrolle und Trennung der Datenverarbeitung für unterschiedliche Zwecke

- Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Datenexporteurs verarbeitet werden, insbesondere:
 - Anwendungssicherungsfunktionen stellen sicher, dass die jeweils berechtigten Benutzer nur auf die ihnen zugewiesenen Daten zugreifen können. ◦ Die Anwendung unterstützt die Identifizierung und Authentifizierung der Benutzer.
 - Die Anwendungsrollen und die damit verbundenen Zugangsberechtigungen basieren auf den Benutzerrollen entsprechend der auszuführenden Funktion.
 - Soweit angemessen und machbar, kann der Datenimporteur in seiner Software Kontrollen implementieren, um die Dateneingabe zu validieren und/oder die Nutzung oder Änderung der Daten zu verfolgen. ◦ Zwecks Erkennung von Bedrohungen für die Sicherheit oder Integrität der Daten und zwecks Durchführung von Ermittlungen hinsichtlich Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen bzw. anderer bössartiger Angriffe auf die Datenintegrität kann der Datenimporteur, ohne dies zuvor offenlegen zu müssen, erweiterte Kontroll- und Überwachungstechniken einsetzen, um eventuellen Missbrauch oder bedrohliches Verhalten aufzudecken.

Verfügbarkeitskontrolle

- Der Datenimporteur stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten gegen unbeabsichtigte Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust geschützt sind, insbesondere:
 - Allgemeine Maßnahmen
 - Die Verfügbarkeit wird im Einklang mit den vereinbarten Dienstverfügbarkeitszahlen verwaltet und entwickelt.
 - Die Konfiguration des internen IT-Systems unterliegt standardmäßigen Änderungskontrollverfahren.
 - Der Datenimporteur setzt eine Vielzahl von Standardmethoden ein, um vor einem Datenverlust aufgrund von Stromausfällen oder allgemeinen Umweltgefahren zu schützen.
 - Um ungeplante Dienstausschfälle zu reduzieren, wird eine proaktive Wartung in Übereinstimmung mit dem Service Level Agreement durchgeführt.
 - Die Software-Dienstleistungen des Datenimporteurs beinhalten Funktionen, die eine Wiederherstellung der personenbezogenen Daten durch verbesserte Fehlertoleranz ermöglichen.
 - Qualitätssicherung und Änderungskontrolle
 - Die Entwicklung der Kundensoftware-Anwendungen des Datenimporteurs unterliegt einer Qualitätssicherung und einem kontrollierten Release-Management. Vor jedem Release werden Abnahmetests durchgeführt.
 - Alle Änderungen der Kundensoftware-Anwendungen und den Produktionssystemen des Datenimporteurs unterliegen einer strengen Änderungskontrolle.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

o Sicherung und Wiederherstellung

- Es ist eine formale Richtlinie für die Datensicherung und -wiederherstellung in Kraft. Personenbezogene Daten werden regelmäßig gesichert.
- Diese technischen Sicherungen werden basierend auf einer vorgegebenen Richtlinie implementiert und durchgeführt, um eine Wiederherstellung der Daten und der Anwendung im Falle eines technischen Ausfalls oder menschlicher Fehler der technischen Mitarbeiter zu ermöglichen.
- Diese Sicherungen werden basierend auf einer festgelegten Leistungsbeschreibung (Häufigkeit und Aufbewahrung der Sicherung) durchgeführt und verwendet, um die Sicherung im Falle des Verlusts der Primärdaten am Primärstandort wiederherzustellen, ohne den Zustand der virtuellen Maschine zu speichern.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANHANG 3 zu ANLAGE 5

Zusätzliche Bestimmungen:

1. Definitionen. Die in dieser DPA verwendeten Begriffe haben die unten angegebene Bedeutung (gleiches gilt bezüglich der im Wortlaut des DPA-Dokuments verwendeten Begriffe). Die übrigen nachfolgend nicht definierten Begriffe haben die in Anlage 1 der Vereinbarung festgelegte Bedeutung.

„**Klauseln**“ bezeichnet sämtliche Bestimmungen dieser DPA, sofern aus dem jeweiligen Zusammenhang nichts Anderweitiges hervorgeht.

„**Datenexporteur**“ bezeichnet den Datenexporteur unabhängig von seinem Standort, sei es innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR.

„**Datenimporteur**“ bezeichnet den Datenimporteur, unabhängig von seinem Standort, sei es innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR.

„**Mitgliedstaat**“ bezeichnet ein beliebiges Land, innerhalb oder außerhalb der EU/des EWR; und

„**Dienstleistung**“ oder „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die durch den Datenimporteur wie in Anlage 1 beschriebenen erbrachten Datenverarbeitungsdienste (auch wenn diese Begriffe mit Zusätzen oder in abgewandelter Form verwendet werden, zum Beispiel „Datenverarbeitungsdienstleistungen“).

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Rangfolge. Im Fall von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesem Anhang 3 und dem übrigen Wortlaut der DPA ist dieser Anhang 3 maßgebend, es sei denn, der Datenexporteur befindet sich innerhalb der EU/des EWR und der Datenimporteur befindet sich außerhalb der EU/des EWR; in diesem Fall sind die Bestimmungen des übrigen Wortlauts der DPA maßgebend. Zur Vermeidung von Missverständnissen behalten aber auch in diesem Fall die Bestimmungen in Anhang 3 ihre Gültigkeit, die lediglich über den übrigen Wortlaut der DPA hinausgehen, ohne den Bedingungen der DPA zu widersprechen.

2.2 Nicht-Anwendbarkeit von bestimmten Klauseln für EU/EWR-Datenimporteure. Die Klauseln 3, 4 (i), 5 (i), 6, 7, 11 (2) und (3) der DPA sind nicht anzuwenden, es sei denn, der Datenimporteur (i) ist außerhalb der EU/des EWR ansässig oder (ii) beauftragt einen nachgeordneten Datenverarbeiter, der außerhalb der EU/des EWR ansässig ist.

2.3 Erfüllung von Verpflichtungen der Datenimporteure gemäß Klausel 5 (j). Der Datenexporteur weist hiermit die Datenimporteure an, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Datenimporteure gemäß Klausel 5j) ausschließlich an den Datenimporteur 1 zu überstellen.

2.4 Zusammenfassung der Datenimporteure aus Gründen der Effizienz. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die Zusammenfassung der Datenimporteure als Datenverarbeiter in dieser einheitlichen DPA ausschließlich zu Zwecken der Effizienz erfolgt (d. h. um das Aufsetzen einer Vielzahl von unterschiedlichen Vertragsdokumenten zu vermeiden) und (i) in rechtlich voneinander getrennten DPA zwischen dem jeweiligen Datenexporteur und dem Datenimporteur mündet sowie (ii) keine Rechtsbeziehung oder sonstige wie auch immer geartete Beziehung zwischen den zusammengefassten Datenexporteuren begründet.

2.5 Laufzeit. Die Laufzeit dieser DPA ist identisch mit der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sofern in diesem Dokument nichts anderes vereinbart wurde, entsprechen die Kündigungsrechte und -anforderungen den in der Vereinbarung festgelegten.

3. Ergänzungen zwecks Anpassung an nationales Recht.

Die Vertragsparteien stimmen den nachfolgenden Ergänzungen zu, die erforderlich sind, um die vollständige Konformität mit verbindlichen Anforderungen nach geltendem nationalen Recht in Bezug auf die Beauftragung von Datenverarbeitern für den Datenexporteur sicherzustellen.

3.1 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Der Unterbeauftragte ergreift gemäß diesem Vertrag über die Unterauftragsverarbeitung angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (siehe Anhang 2 des Vertrags über die Unterauftragsverarbeitung). Wenn der Unterbeauftragte seinen Sitz in der EU/EWR hat, unterliegen seine technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen abweichend von Absatz 9 des Vertrags über die Unterauftragsverarbeitung dem Recht des Landes, in dem der Unterbeauftragte seinen Geschäftssitz hat.

3.2 Berichtigung, Löschung, Zugang zu und Sperrung von Daten. Der Unterbeauftragte berichtigt, ermöglicht den Zugang zu, löscht und/oder sperrt personenbezogene Daten, wenn und in der Weise wie er vom Datenimporteur und/oder Datenexporteur dazu angewiesen wird.

3.3 Selbstkontrolle durch den Unterbeauftragten. Der Unterbeauftragte verpflichtet sich unter Einsatz angemessener Mittel die Einhaltung seiner Datenschutzverpflichtungen in Verbindung mit den Dienstleistungen selbst zu kontrollieren. Er legt dem Datenimporteur in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) und darüber hinaus angelegentlich Berichte über diese Kontrollen vor.

3.4 Kontrolle durch den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur. Der Datenexporteur und/oder Datenimporteur ist berechtigt, anhand angemessener Mittel, die Einhaltung der Datenschutzverpflichtungen des Unterbeauftragten (insbesondere im Hinblick auf dessen technische und organisatorische Vorkehrungen) jährlich und zu bestimmten Anlässen zu kontrollieren (z. B. durch die Anforderung von Informationen oder von Prüfberichten zu den Datenverarbeitungssystemen des Unterbeauftragten). Diese Kontrollen sind beschränkt auf die Informations- und Datenverarbeitungssysteme, die für die Dienstleistungen relevant sind. Für diesen Zweck ist der Datenimporteur und/oder der Datenexporteur berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten vor Ort, ohne den Geschäftsbetrieb des Unterbeauftragten zu stören, in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien des Unterbeauftragten und nach angemessener Vorankündigung, Prüfungen durchzuführen. Der Unterbeauftragte hat diese Prüfungen zu dulden und muss die erforderliche Unterstützung gewähren. Der Unterbeauftragte stellt dem Datenimporteur und/oder Datenexporteur die erforderlichen Informationen bereit, die der Datenimporteur und/oder der Datenexporteur benötigt, um die anwendbaren Vorschriften für Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten (z. B. mit den vorgeschriebenen Angaben zu den Systemadministratoren des Unterbeauftragten).

3.5 Benachrichtigungspflicht des Unterbeauftragten. Der Unterbeauftragte verpflichtet sich zur unverzüglichen Verständigung des Datenexporteurs im Fall (i) der Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten durch den Unterbeauftragten oder dessen Mitarbeiter und (ii) von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrags über die Unterauftragsverarbeitung. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unterbeauftragte zur unverzüglichen Verständigung des Datenexporteurs und/oder des Datenimporteurs, der die entsprechenden Weisungen gibt, wenn er zu der Ansicht gelangt, dass eine Weisung des Datenexporteurs gegen geltende Gesetze verstößt. Infolge einer solchen Verständigung ist der Unterbeauftragte so lange nicht zur Befolgung dieser Weisung verpflichtet, bis der Datenexporteur bzw. der Datenimporteur diese entweder bestätigt oder geändert hat. Der Unterbeauftragte meldet dem Datenimporteur etwaige Beschwerden und Anfragen von betroffenen Personen (z. B. hinsichtlich der Geltendmachung von Datenschutzrechten, der Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten oder anderer Anträge) sowie ergangene Verfügungen von Gerichten und zuständigen Regulierungsbehörden als auch von ihm erkannte sonstige Risiken und Gefahren in Verbindung mit der Einhaltung des Datenschutzes durch den Unterbeauftragten.

3.6 Weisungsbefugnis. Der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ist gegenüber dem Unterbeauftragten in Verbindung mit den Dienstleistungen hinsichtlich der Sammlung, Verarbeitung und Nutzung der Daten allgemein und im Einzelfall weisungsbefugt und weisungsverpflichtet. Diese Weisungen können sich auch auf die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten erstrecken. Weisungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dringende oder andere besondere Umstände erfordern eine andere

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

(z. B. mündliche oder elektronische) Form. In einer anderen Form als der schriftlichen erfolgende Weisungen müssen vom Datenexporteur bzw. Datenimporteur auf Verlangen des Unterbeauftragten schriftlich bestätigt werden.

3.7 Rückgabe und weitere Nutzung von Daten nach Vertragsende. Ohne abweichende Weisung des Datenimporteurs gibt der Unterbeauftragte dem Datenexporteur ohne unangemessene Verzögerung alle vom Datenexporteur erhaltenen Datenträger und alle in Verbindung mit den Dienstleistungen erhaltenen oder generierten Daten zurück und unterlässt jegliche weitere Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, wenn und soweit dies ohne Verstoß gegen die gesetzlichen Verpflichtungen des Unterbeauftragten möglich ist. Auf Anforderung durch den Datenimporteur stellt der Unterbeauftragte dem Datenimporteur ohne unangemessene Verzögerung eine schriftliche Bestätigung aus, dass dieser wie oben beschrieben vorgegangen ist.

3.8 Datengeheimnis. Der Unterbeauftragte ist verpflichtet, sein Personal, das mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung betraut ist, schriftlich zur streng vertraulichen Behandlung dieser persönlichen Daten zu verpflichten und die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke als für die Bereitstellung von Dienstleistungen für den Datenimporteur zu verwenden. Der Unterbeauftragte unterweist seine Beschäftigten weitergehend in Bezug auf geltende gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz. Es wird zudem vereinbart, dass nach Ablauf dieses Vertrags über die Unterauftragsverarbeitung die Geheimhaltungspflicht des Unterbeauftragten und das Verbot, jegliche Daten, die in Verbindung mit den Dienstleistungen erhalten oder generiert wurden, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Datenimporteurs oder des Datenexporteurs mitzuteilen oder offenzulegen, weiterhin gilt.

3.9 Zusammenarbeit. Der Unterbeauftragte ist verpflichtet, in zumutbarer Weise dazu beizutragen, dass der Datenimporteur bzw. der Datenexporteur die anwendbaren Anforderungen für Datenschutz und Datensicherheit einhalten kann.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANLAGE 6

Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen

Groß geschriebene Begriffe, die nicht in dieser Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen definiert sind, werden in der Abonnement-Vereinbarung definiert.

1. Gegenstand

1.1 Beauftragung von unternehmensorientierten Dienstleistungen. Der Kunde kann beim Dienstleister die in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen beschriebenen unternehmensorientierten Dienstleistungen beauftragen.

1.2 Leistungsumfang. Der genaue Leistungsumfang der unternehmensorientierten Dienstleistungen wird zwischen dem Dienstleister und dem Kunden in einem Arbeitsauftrag („Arbeitsauftrag“) festgelegt. Ein Arbeitsauftrag kann zwischen dem Dienstleister und dem Kunden schriftlich vereinbart werden oder indem der Dienstleister dem Kunden per E-Mail ein Arbeitsauftragsangebot zusendet und der Kunde dieses Angebot annimmt. Der Dienstleister erbringt die unternehmensorientierten Dienstleistungen entweder selbst oder durch seine Subunternehmer. Jeder Arbeitsauftrag im Rahmen dieser Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen stellt eine von den anderen Arbeitsaufträgen getrennte Vereinbarung dar und jeder einzelne Arbeitsauftrag unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen.

1.3 Qualifizierung als unternehmensorientierte Dienstleistungen. Soweit von den Parteien nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Vertrag über unternehmensorientierte Dienstleistungen als Dienstvertrag und nicht als Werkvertrag qualifiziert.

2. Verpflichtungen des Kunden

2.1 Mitwirkungspflichten. Im Zusammenhang mit der Erbringung der unternehmensorientierten Dienstleistungen obliegt dem Kunden eine angemessene Mitwirkungspflicht. Diese Mitwirkungspflicht und Unterstützung durch den Kunden umfasst unter anderem: (i) eine Reaktion innerhalb angemessener Frist auf die Anforderungen und Mitteilungen des Dienstleisters; (ii) Übermittlung und Bereitstellung geeigneter und zutreffender Dokumente und Informationen an den Dienstleister innerhalb angemessener Frist; (iii) unverzügliche Überprüfung der durch den Dienstleister erbrachten unternehmensorientierten Dienstleistungen; (iv) je nach den vom Dienstleister gemachten Angaben bezüglich der benötigten Hardware- und Software-Umgebung, zur Verfügung stellen sämtlicher Berechtigungen und Lizenzen der jeweiligen Parteien (z. B. erforderliche Software-Lizenzen von Drittanbietern), die der Dienstleister benötigt, um die unternehmensorientierten Dienstleistungen bereitzustellen; Ob und in welchem Umfang der Dienstleister zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen technische Infrastruktur oder Zugang zu den Kundensystemen benötigt, legen der Dienstleister und der Kunde im jeweiligen Arbeitsauftrag fest. Der Kunde gewährt dem Personal des Dienstleisters Zugang zu den Räumlichkeiten und der technischen Infrastruktur des Kunden. Darüber hinaus stellt der Kunde in dem Maß wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Dienstleisters erforderlich ist kostenlos zusätzliche Büroflächen und Ausrüstung zur Verfügung.

2.2 Versagen der Mitwirkungspflichten. Falls der Kunde seine Mitwirkungspflichten wie in diesem Abschnitt ausgeführt nicht erfüllt, ist der Dienstleister nicht verantwortlich für sich daraus ergebende Folgen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verzögerungen.

3. Personal

Der Kunde bringt dem Dienstleister sämtliche Vorschriften, Regeln und Praktiken zur Kenntnis, die von den Mitarbeitern des Dienstleisters zu beachten sind, während sie sich am Standort des Kunden aufhalten. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese Vorschriften und Regeln einzuhalten, wenn sich seine Mitarbeiter am Standort des Kunden aufhalten. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen oder veranlasst das angemessene Ergreifen von Maßnahmen, welche die Gesundheit und Sicherheit des Personals, der Mitarbeiter, der Handlungsbevollmächtigten und Subunternehmer des Dienstleisters während deren Aufenthalt am Standort des Kunden sicherstellen.

4. Laufzeit und Kündigung

Sämtliche im Rahmen dieser Vereinbarung angenommenen unternehmensorientierten Dienstleistungen bleiben für die im jeweiligen Arbeitsauftrag angegebene Dauer bzw. - sofern kein solcher Zeitraum angegeben ist - bis zum Abschluss der entsprechenden unternehmensorientierten Dienstleistungen in Kraft.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Gebühren. Der Kunde zahlt dem Dienstleister die in dem entsprechenden Arbeitsauftrag vereinbarten Gebühren. Sofern in diesem Dokument oder in einem Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart worden ist, sind alle Gebühren in CHF (Schweizer Franken) angegeben und zahlbar.

5.2 Rechnungen. Sofern im jeweiligen Arbeitsauftrag nicht anders angegeben, sind alle Rechnungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Rechnung zahlbar. Auf Verlangen stellt der Dienstleister dem Kunden alle Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung, die der Kunde für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnungen benötigt.

5.3 Zahlungsverzug. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist dieser pro Monat zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten des ausstehenden Betrages verpflichtet. Unbeschadet hiervon ist der Dienstleister berechtigt, höhere Verzugszinsen gemäß geltendem Recht zu verlangen.

5.4 Steuern. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Abonnement Vereinbarung für die Hilti ON!Track Lösung

ANHANG 1 zu ANLAGE 6 (Vereinbarung über unternehmensorientierte Dienstleistungen) In Abhängigkeit von der

Verfügbarkeit kann der Kunde folgende unternehmensorientierte Dienstleistungen beim Dienstleister beauftragen: Vor-Ort-Analyse

Die Dienstleistungen der Vor-Ort-Analyse werden vom Dienstleister am Standort des Kunden erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Bewertung des Status quo des Kunden bezüglich der Verfolgung und Verwaltung von Baubetriebsmitteln
- Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Verfolgung und Verwaltung von Baubetriebsmitteln
- Quantifizierung des Einsparpotenzials durch die Umsetzung entsprechender Dienstleistungsmodulare des Dienstleisters
- Festlegung des Implementierungsplans Hilti ON!Track

Vor-Ort-Einrichtung

Die Dienstleistungen der Vor-Ort-Einrichtung werden vom Dienstleister am Standort des Kunden erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Festlegung der Datenstruktur, z. B für Betriebsmittelkategorien und -standorte
- Definition von Benutzerrollen
- Support bei Datenexport/-import/-eingabe
- Prozessempfehlungen
- Empfehlungen für die Kennzeichnung verschiedener Betriebsmittelarten

Externe Einrichtung

Die Dienstleistungen der externen Einrichtung werden vom Dienstleister außerhalb des Kundenstandorts erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Festlegung der Datenstruktur, z. B für Betriebsmittelkategorien und -standorte
- Definition von Benutzerrollen
- Support bei Datenexport/-import/-eingabe

Vor-Ort-Schulung

Die Dienstleistungen der Vor-Ort-Schulung werden vom Dienstleister am Standort des Kunden erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Einführung in das System und wichtige Definitionen
- Schulung zur Einrichtung und Nutzung der Webanwendung
- Schulung zur Einrichtung und Nutzung der Smartphone-und RFID-Scanner-Anwendung
- Schulung zur Nutzung der Hardware, sofern vom Dienstleister bezogen

Online-Schulung

Die Online-Schulungsdienstleistungen werden vom Dienstleister über das Internet bereitgestellt. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Einführung in das System und wichtige Definitionen
- Schulung zur Einrichtung und Nutzung der Webanwendung
- Schulung zur Einrichtung und Nutzung der Smartphone-und RFID-Scanner-Anwendung

Betriebsmittelkennzeichnung

Die Dienstleistungen der Betriebsmittelkennzeichnung werden vom Dienstleister oder einem Subunternehmer des Dienstleisters bereitgestellt und am Standort des Kunden erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Befestigung von Etiketten an den Betriebsmitteln des Kunden

Betriebsmittelregistrierung

Die Dienstleistungen der Betriebsmittelregistrierung werden vom Dienstleister oder einem Subunternehmer des Dienstleisters bereitgestellt und am Standort des Kunden erbracht. Sie können folgende Tätigkeiten beinhalten:

- Hinzufügen von Betriebsmitteln zur ON!Track-Software.

Integration von Kundensoftware (APIs)

Auf Wunsch des Kunden kann der Dienstleister als Zusatzleistung ausgewählte standardisierte Programmierschnittstellen (APIs) bereitstellen. Der Aufbau von APIs und die Datendefinitionen liegen im Ermessen des Dienstleisters und können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Dienstleister ist vollauf dazu berechtigt, die Rechtsträger festzulegen, die diesen Dienst nutzen dürfen, sowie die Voraussetzungen, die dafür erfüllt sein müssen. Der Dienstleister ist außerdem dazu berechtigt, den Zugriff auf kundenspezifische APIs mit einer Frist von 60 Tagen zu kündigen, ohne dass dies den Kunden dazu berechtigt, Ansprüche geltend zu machen, Rechtsmittel einzulegen oder den Vertrag zu kündigen.

Produktivitätsberatung

Auf Wunsch des Kunden kann der Dienstleister für den Kunden weitere Beratungsdienstleistungen erbringen, die zusätzlich vergütet werden. Um solche Beratungsdienstleistungen einschätzen oder bereitstellen zu können, erhält der Dienstleister nur für folgende Zwecke Zugriff auf den Datenbestand des Kunden: (i) Einschätzung potenzieller Vorteile einer solchen Dienstleistung vor dem Hintergrund der Qualität der Kundendaten und der funktionellen Nutzung; (ii) erste Erkenntnisse zur Vorbereitung der Dienstleistung. Diese Dienstleistung wird nach Ermessen des Dienstleisters erbracht und unterliegt den Termin- und Preisvereinbarungen der beiden Parteien.